

Schwimmbadverordnung Stadt Remich

Art. 1

Die jährliche Öffnungszeit des städtischen Freibads wird jedes Jahr durch den Gemeinderat festgelegt. Die täglichen Öffnungszeiten des städtischen Freibads werden durch den Schöffenrat der Stadt Remich festgelegt und per Aushang öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt für eventuelle Änderungen der Öffnungszeiten während der Freibadsaison.

Art. 2

Definition:

Nach den Bestimmungen dieser Stadtbadordnung ist unter "Schwimmbad" oder "Einrichtung" der gesamte, im städtischen Eigentum stehende Komplex zu verstehen, der vollständig eingezäunt ist und folgende Bestandteile umfasst:

- die für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude;
- die Grünflächen;
- die Wasserflächen einschließlich der Schwimmbecken im eigentlichen Sinn und einschließlich der direkt angrenzenden Flächen.

Art. 3

Jeder Benutzer ist verpflichtet, am Kassenschalter des Schwimmbads eine Eintrittskarte zu kaufen, dies in Anwendung der durch die Abgabenverordnung festgesetzten Tarifbestimmungen. Weder die vorzeitige Schließung noch eine Schließung aus sonstigen zwingenden Gründen von Sicherheit, Gesundheit oder Hygiene gibt einen Anspruch auf Erstattung des ursprünglich bezahlten Eintrittsgeldes. Außerdem ist der Einlass nur in den Grenzen der Kapazitäten der Einrichtung zulässig. Ein Aushang am Eingang des Schwimmbads informiert die Benutzer, wenn das Schwimmbad seine maximale Kapazität erreicht hat.

Für die Entscheidung über die Schließung der Kassenschalter des Schwimmbads bei Erreichung der maximalen Kapazität ist der Schöffenrat in Abstimmung mit dem Bademeister zuständig.

Das Gemeindepersonal ist zur jederzeitigen Kontrolle der Eintrittskarten im Schwimmbadbereich berechtigt. Die Eintrittskarten sind auf einfache Aufforderung vorzulegen.

Art. 4

Der Zutritt zum Schwimmbad ist untersagt:

- für Personen mit einer ansteckenden Krankheit, einer Hautkrankheit oder sonstiger Beeinträchtigung oder Krankheit mit förmlicher medizinischer Kontraindikation;
- für Personen in einem offensichtlich unsauberen Zustand;
- für Personen mit Verdacht des Alkoholeinflusses;
- für Personen mit Verdacht des Drogeneinflusses;
- für Haustiere mit Ausnahme von Begleithunden;
- für Kinder unter 6 Jahren ohne ständige Beaufsichtigung durch einen erwachsenen Schwimmer;
- für Personen mit einer verbotenen Waffe bzw. einer Waffe oder Munition im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1983 über Waffen und Munition in der geänderten Fassung.

Außerdem ist es allen Benutzern untersagt:

- im Bereich der Einrichtung und insbesondere auch an den Rändern der Schwimmbecken und auf den Wiesen zu rennen;
- im Schwimmbadbereich Kaugummi zu kauen
- im Schwimmbadbereich zu rauchen, egal in welcher Form;
- in den Becken und Installationen, ausgenommen den Toiletten, zu urinieren und/ oder zu defäkieren;
- in die Schwimmbecken, auf die Fliesen oder auf den Rasen zu spucken;
- die Benutzer und/ oder Besucher ohne ihre förmliche Einwilligung zu fotografieren oder zu filmen;
- im Bereich des offenen Schwimmbads zu grillen;
- in die Einrichtung Flaschen und/ oder allgemein sonstige Glasbehälter (mit Getränken, Shampoo usw.) mitzubringen;
- in den unmittelbaren Randbereichen der Becken Schuhe aller Art zu tragen, einschließlich Strandschuhe;
- in den Umkleieräumen, den Duschen und in den unmittelbaren Randbereichen der Becken zu essen und/ oder zu trinken;
- alkoholische Getränke mitzubringen und/ oder zu trinken;
- die Einrichtung der Räumlichkeiten zu verändern, insbesondere auch durch Wegnehmen oder Versetzung von beweglichen Sachen;
- an gewaltsamen Spielen, Rempelen und allgemein an sonstigen Handlungen teilzunehmen, die die anderen Schwimmbadbenutzer stören könnten;
- Ballspiele zu praktizieren, egal welcher Art, mit Ausnahme von Volleyball auf dem hierfür vorgesehenen Feld.

Art. 5

Letzter Einlass und Schließen der Kasse 60 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten.

Art. 6

Die Benutzer müssen die Becken mindestens 30 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten verlassen.

Art. 7

Es ist nicht gestattet, sich an Handlungen zu beteiligen, welche die Sicherheit und die Ruhe beeinträchtigen, oder die anderen Badegäste stören könnten, egal auf welche Weise.

Art. 8

Die Besucher sind verpflichtet, die Örtlichkeiten sauber zu halten. Es ist ihnen nicht gestattet, Gegenstände oder allgemein Abfälle aller Art anderswo abzulegen, hinzuwerfen oder liegenzulassen als in den hierfür vorgesehenen Behältern.

Art. 9

In der Einrichtung gefundene Fundsachen sind an der Kasse abzugeben, wo sie abgeholt werden können.

Art. 10

Der Zutritt zum tiefen Teil des Beckens ist für Personen verboten, die nicht schwimmen können, mit Ausnahme derer, die unter der Aufsicht des Bademeisters Schwimmen lernen.

Wenn Schwimmunterricht von der Stadt Remich angeboten wird, gelten die folgenden Zulassungsbedingungen:

- Mindestalter von 6 Jahren
- die erforderlichen körperlichen Tauglichkeiten müssen auf Verlangen des Rettungsschwimmers durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden.

Art. 11

Das Tragen von Badekleidung, die der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten entspricht, ist Pflicht. Aus Hygienegründen ist das Tragen von Shorts und von Bermudas in den Wasserflächen verboten.

Außerdem ist es verboten, das Wasser zu verschmutzen, egal auf welche Weise. Vor dem Zutritt zu den Becken müssen die Badenden sich unbedingt die Füße waschen und sich unter die Dusche begeben.

Art. 12

Die Benutzung von Sprungbrettern hat mit äußerster Vorsicht zu erfolgen. Sie können nur dann benutzt werden, wenn die Wasserfläche darunter frei ist.

Bei Gefahr ist der Bademeister zur Schließung der Sprungbretter berechtigt.

Es ist streng verboten, von den Längsseiten der Becken aus in die Becken zu tauchen oder zu springen oder andere Personen unter Zwang einzutauchen, sie in die Becken zu werfen oder die Ordnung auf irgendeine Weise zu stören.

Art. 13

Die Freizeitanlagen des Schwimmbads werden von jedem Benutzer auf eigene Gefahr benutzt. Die Eltern oder Aufsichtspflichtigen von minderjährigen Kindern sind zur Beaufsichtigung der minderjährigen Kinder, die sie begleiten, verpflichtet.

Art. 14

Der Schöffenrat kann die Einrichtung Vereinen oder Unternehmen zur Verfügung stellen. Diese Bereitstellung hat unter den Bedingungen zu erfolgen, die jeweils im Einzelfall vom Schöffenrat festgelegt werden.

Art. 15

Wenn eine Person, die vom Schöffenrat mit der Beaufsichtigung des Schwimmbads betraut wurde, ein Verhalten eines Benutzers feststellt, das Unruhe stiftet oder gegen Gesetze und Vorschriften verstößt, kann sie den Unruhestifter oder seinen gesetzlichen Vertreter zur Ordnung rufen. Im Wiederholungsfall wird der Unruhestifter aufgefordert, die Einrichtung zu verlassen. Die Person, die für die Beaufsichtigung der Örtlichkeiten sorgt, hat darüber unverzüglich den Schöffenrat zu informieren.

Art. 16

Es fällt in die Zuständigkeit der Rettungsschwimmer:

- zu beurteilen, ob eine Person über ausreichende Schwimmerfahrung verfügt, um sich im Schwimmerbecken aufzuhalten
- behinderten Menschen Hilfe zu leisten, damit sie alle aquatischen Infrastrukturen in vollem Umfang nutzen können
- das Tragen von Schwimfflossen oder Masken und die Verwendung aufblasbarer Gegenstände im Wasser entweder zuzulassen oder abzulehnen.

Art. 17

Um ernsthafte Sicherheitsprobleme zu vermeiden, kann der Schöffenrat vorübergehend beschließen :

- strengere Sicherheitsvorschriften anzuwenden
- die Poolbereiche und/oder Pools zu schließen und zu begrenzen
- Anpassung der Verhaltens-, Hygiene- und Sicherheitsregeln im Schwimmbadbereich
- die Zahl der Besucher zu begrenzen
- die Anzahl der Personen in den verschiedenen Pools zu begrenzen.

In der Sitzung des Schöffenrates vom 31. Juli 2020 wurde Folgendes beschlossen:

a. Öffnungsperiode und –zeiten

Die Öffnungsperiode des Schwimmbads wurde auf den Zeitraum vom 15. Juni bis zum 30. September festgelegt. Diese Termine können je nach Wetterbedingungen und aus organisatorischen Gründen angepasst werden.

- Uhrzeiten:
 - o 09-12 Uhr
 - o 13-16 Uhr
 - o 17-20 Uhr

Die Benutzer sind verpflichtet, die Becken mindestens 15 Minuten vor dem Ende des jeweiligen Slots zu verlassen und das Gelände des Schwimmbades spätestens um 12:00, 16:00 und 20:00 Uhr verlassen zu haben.

b. Dispositions spéciales sur le site et pour l'utilisation des bassins

- Die Anzahl der Zugänge zu den Schwimmbecken wurde auf einen einzigen Eingang beschränkt.
- Unterteilung des großen Beckens in 3 Zonen: in jeder Zone eine Bahn für hin und eine für zurück, unter Beachtung der Abstände zwischen den Schwimmern:
 - o max. 75 Personen im großen Becken
 - o max. 35 Personen im Planschbecken (Nichtschwimmer)
 - o max. 10 Personen im Baby- und Kleinkinderbecken.

Zwischenmenschliche Abstände sind gemäß den am Tag des Besuchs geltenden nationalen Vorschriften und Empfehlungen zu respektieren.

- Es ist verboten, an den Beckenrändern sowohl im als auch außerhalb des Wassers sowie auf den Flächen und Bänken innerhalb der Beckenbereiche zu verweilen.
- Die Duschen und Sammelumkleideräume bleiben geschlossen, ebenso der Sprungturm, die Sprungbretter und die Rutsche.

c. Begrenzung der Besucherzahl

- Je Slot : max. 350 Personen
- Kein Einlass mehr, wenn die maximal Besucherzahl erreicht ist (Einzeltickets und Abonnements).

d. Verhalten der Besucher

- Häufiges und gründliches Händewaschen
- Vorschriften und Abstandsmarkierungen sind zu beachten
- Verlassen des Poolbereichs unmittelbar nach dem Schwimmen
- Vermeiden Sie Menschenansammlungen und Versammlungen sowohl innerhalb als auch vor der Tür, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und auf dem Parkplatz.
- Der Verzehr von Lebensmitteln ist nur im eigenen Ruhebereich oder auf den Möbeln auf der Kioskterrasse erlaubt.
- Den Anweisungen des Personals der Stadt Remich und der Sicherheitsbeamten ist Folge zu leisten.
- Benutzer, die gegen diese Regeln und Sonderbestimmungen a-d verstoßen, können aus dem Schwimmbad verwiesen werden.
- Mund- und Nasenschutz obligatorisch:
 - o Beim Ein- und Ausgang des Schwimmbades
 - o Im Bereich der Umkleiden und Schließfächer
 - o für die Fortbewegung innerhalb des Schwimmbades, außer der direkte Gang zum Becken, wobei der Abstand von 2 Metern zu anderen Besuchern einzuhalten ist.Das Tragen einer Maske ist wie oben definiert obligatorisch gemäß der nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind.
- Beachtung der zwischenmenschlichen Distanz in allen Situationen, gemäß der nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind:
 - o im Wasser
 - o im Bereich der Umkleiden und Schließfächer
 - o den Duschen (falls geöffnet) und Toiletten
 - o Ruhebereichen sowie allen anderen Bereichen innerhalb und außerhalb des Schwimmbades.
- Die Anzahl der Menschen welche eine Gruppe bilden darf nur so hoch sein wie es die nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind, erlauben.
- Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder die Abstandsregeln einhalten.
- Vorschriften, Verkehrswege zu und aus den Pools sowie Abstandsmarkierungen sind zu beachten.
- Um das Risiko einer Kreuzkontamination zu vermeiden, ist nur das Tragen von Taucherbrillen und Schwimmhilfen für Nichtschwimmer erlaubt. Flossen, Masken, aufblasbare Gegenstände, Bälle usw. sind nicht erlaubt.
- Kinder bis zum Alter von 14 Jahren müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
- Die Barrieregesten müssen eingehalten werden: husten und niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in den Arm und werfen Sie das Taschentuch nach dem Gebrauch sofort in einen Mülleimer.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen sind präventiver Art, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu minimieren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es jedoch absolut notwendig, dass die Besucher auch Eigenverantwortung zeigen, indem sie sich an diese Vorschriften halten.

Das Schwimmbadpersonal ist verpflichtet, die Einhaltung der Regeln zu überwachen, ist jedoch nicht in der Lage, die Besucher ständig an die Einhaltung der Präventivmaßnahmen in Bezug auf Covid-19 zu erinnern.

Art. 18

Unbeschadet weiterer von geltenden Gesetzen vorgesehener Strafen werden Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung mit einer Geldbuße von mindestens 25 Euro und höchstens 250 Euro sanktioniert.

Bei Nichteinhaltung der Vorschriften des Freibades oder bei schwerem Fehlverhalten kann der Schöfferrat den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss vom Freibad beschließen. Die bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Schwimmbadverordnung Stadt Remich

Art. 1

Die jährliche Öffnungszeit des städtischen Freibads wird jedes Jahr durch den Gemeinderat festgelegt. Die täglichen Öffnungszeiten des städtischen Freibads werden durch den Schöffenrat der Stadt Remich festgelegt und per Aushang öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt für eventuelle Änderungen der Öffnungszeiten während der Freibadsaison.

Art. 2

Definition:

Nach den Bestimmungen dieser Stadtbadordnung ist unter "Schwimmbad" oder "Einrichtung" der gesamte, im städtischen Eigentum stehende Komplex zu verstehen, der vollständig eingezäunt ist und folgende Bestandteile umfasst:

- die für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude;
- die Grünflächen;
- die Wasserflächen einschließlich der Schwimmbecken im eigentlichen Sinn und einschließlich der direkt angrenzenden Flächen.

Art. 3

Jeder Benutzer ist verpflichtet, am Kassenschalter des Schwimmbads eine Eintrittskarte zu kaufen, dies in Anwendung der durch die Abgabenverordnung festgesetzten Tarifbestimmungen. Weder die vorzeitige Schließung noch eine Schließung aus sonstigen zwingenden Gründen von Sicherheit, Gesundheit oder Hygiene gibt einen Anspruch auf Erstattung des ursprünglich bezahlten Eintrittsgeldes. Außerdem ist der Einlass nur in den Grenzen der Kapazitäten der Einrichtung zulässig. Ein Aushang am Eingang des Schwimmbads informiert die Benutzer, wenn das Schwimmbad seine maximale Kapazität erreicht hat.

Für die Entscheidung über die Schließung der Kassenschalter des Schwimmbads bei Erreichung der maximalen Kapazität ist der Schöffenrat in Abstimmung mit dem Bademeister zuständig.

Das Gemeindepersonal ist zur jederzeitigen Kontrolle der Eintrittskarten im Schwimmbadbereich berechtigt. Die Eintrittskarten sind auf einfache Aufforderung vorzulegen.

Art. 4

Der Zutritt zum Schwimmbad ist untersagt:

- für Personen mit einer ansteckenden Krankheit, einer Hautkrankheit oder sonstiger Beeinträchtigung oder Krankheit mit förmlicher medizinischer Kontraindikation;
- für Personen in einem offensichtlich unsauberen Zustand;
- für Personen mit Verdacht des Alkoholeinflusses;
- für Personen mit Verdacht des Drogeneinflusses;
- für Haustiere mit Ausnahme von Begleithunden;
- für Kinder unter 6 Jahren ohne ständige Beaufsichtigung durch einen erwachsenen Schwimmer;
- für Personen mit einer verbotenen Waffe bzw. einer Waffe oder Munition im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1983 über Waffen und Munition in der geänderten Fassung.

Außerdem ist es allen Benutzern untersagt:

- im Bereich der Einrichtung und insbesondere auch an den Rändern der Schwimmbecken und auf den Wiesen zu rennen;
- im Schwimmbadbereich Kaugummi zu kauen
- im Schwimmbadbereich zu rauchen, egal in welcher Form;
- in den Becken und Installationen, ausgenommen den Toiletten, zu urinieren und/ oder zu defäkieren;
- in die Schwimmbecken, auf die Fliesen oder auf den Rasen zu spucken;
- die Benutzer und/ oder Besucher ohne ihre förmliche Einwilligung zu fotografieren oder zu filmen;
- im Bereich des offenen Schwimmbads zu grillen;
- in die Einrichtung Flaschen und/ oder allgemein sonstige Glasbehälter (mit Getränken, Shampoo usw.) mitzubringen;
- in den unmittelbaren Randbereichen der Becken Schuhe aller Art zu tragen, einschließlich Strandschuhe;
- in den Umkleieräumen, den Duschen und in den unmittelbaren Randbereichen der Becken zu essen und/ oder zu trinken;
- alkoholische Getränke mitzubringen und/ oder zu trinken;
- die Einrichtung der Räumlichkeiten zu verändern, insbesondere auch durch Wegnehmen oder Versetzung von beweglichen Sachen;
- an gewaltsamen Spielen, Rempelen und allgemein an sonstigen Handlungen teilzunehmen, die die anderen Schwimmbadbenutzer stören könnten;
- Ballspiele zu praktizieren, egal welcher Art, mit Ausnahme von Volleyball auf dem hierfür vorgesehenen Feld.

Art. 5

Letzter Einlass und Schließen der Kasse 60 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten.

Art. 6

Die Benutzer müssen die Becken mindestens 30 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten verlassen.

Art. 7

Es ist nicht gestattet, sich an Handlungen zu beteiligen, welche die Sicherheit und die Ruhe beeinträchtigen, oder die anderen Badegäste stören könnten, egal auf welche Weise.

Art. 8

Die Besucher sind verpflichtet, die Örtlichkeiten sauber zu halten. Es ist ihnen nicht gestattet, Gegenstände oder allgemein Abfälle aller Art anderswo abzulegen, hinzuwerfen oder liegenzulassen als in den hierfür vorgesehenen Behältern.

Art. 9

In der Einrichtung gefundene Fundsachen sind an der Kasse abzugeben, wo sie abgeholt werden können.

Art. 10

Der Zutritt zum tiefen Teil des Beckens ist für Personen verboten, die nicht schwimmen können, mit Ausnahme derer, die unter der Aufsicht des Bademeisters Schwimmen lernen.

Wenn Schwimmunterricht von der Stadt Remich angeboten wird, gelten die folgenden Zulassungsbedingungen:

- Mindestalter von 6 Jahren
- die erforderlichen körperlichen Tauglichkeiten müssen auf Verlangen des Rettungsschwimmers durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden.

Art. 11

Das Tragen von Badekleidung, die der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten entspricht, ist Pflicht. Aus Hygienegründen ist das Tragen von Shorts und von Bermudas in den Wasserflächen verboten.

Außerdem ist es verboten, das Wasser zu verschmutzen, egal auf welche Weise. Vor dem Zutritt zu den Becken müssen die Badenden sich unbedingt die Füße waschen und sich unter die Dusche begeben.

Art. 12

Die Benutzung von Sprungbrettern hat mit äußerster Vorsicht zu erfolgen. Sie können nur dann benutzt werden, wenn die Wasserfläche darunter frei ist.

Bei Gefahr ist der Bademeister zur Schließung der Sprungbretter berechtigt.

Es ist streng verboten, von den Längsseiten der Becken aus in die Becken zu tauchen oder zu springen oder andere Personen unter Zwang einzutauchen, sie in die Becken zu werfen oder die Ordnung auf irgendeine Weise zu stören.

Art. 13

Die Freizeitanlagen des Schwimmbads werden von jedem Benutzer auf eigene Gefahr benutzt. Die Eltern oder Aufsichtspflichtigen von minderjährigen Kindern sind zur Beaufsichtigung der minderjährigen Kinder, die sie begleiten, verpflichtet.

Art. 14

Der Schöffenrat kann die Einrichtung Vereinen oder Unternehmen zur Verfügung stellen. Diese Bereitstellung hat unter den Bedingungen zu erfolgen, die jeweils im Einzelfall vom Schöffenrat festgelegt werden.

Art. 15

Wenn eine Person, die vom Schöffenrat mit der Beaufsichtigung des Schwimmbads betraut wurde, ein Verhalten eines Benutzers feststellt, das Unruhe stiftet oder gegen Gesetze und Vorschriften verstößt, kann sie den Unruhestifter oder seinen gesetzlichen Vertreter zur Ordnung rufen. Im Wiederholungsfall wird der Unruhestifter aufgefordert, die Einrichtung zu verlassen. Die Person, die für die Beaufsichtigung der Örtlichkeiten sorgt, hat darüber unverzüglich den Schöffenrat zu informieren.

Art. 16

Es fällt in die Zuständigkeit der Rettungsschwimmer:

- zu beurteilen, ob eine Person über ausreichende Schwimmerfahrung verfügt, um sich im Schwimmerbecken aufzuhalten
- behinderten Menschen Hilfe zu leisten, damit sie alle aquatischen Infrastrukturen in vollem Umfang nutzen können
- das Tragen von Schwimfflossen oder Masken und die Verwendung aufblasbarer Gegenstände im Wasser entweder zuzulassen oder abzulehnen.

Art. 17

Um ernsthafte Sicherheitsprobleme zu vermeiden, kann der Schöffenrat vorübergehend beschließen :

- strengere Sicherheitsvorschriften anzuwenden
- die Poolbereiche und/oder Pools zu schließen und zu begrenzen
- Anpassung der Verhaltens-, Hygiene- und Sicherheitsregeln im Schwimmbadbereich
- die Zahl der Besucher zu begrenzen
- die Anzahl der Personen in den verschiedenen Pools zu begrenzen.

In der Sitzung des Schöffenrates vom 31. Juli 2020 wurde Folgendes beschlossen:

a. Öffnungsperiode und –zeiten

Die Öffnungsperiode des Schwimmbads wurde auf den Zeitraum vom 15. Juni bis zum 30. September festgelegt. Diese Termine können je nach Wetterbedingungen und aus organisatorischen Gründen angepasst werden.

- Uhrzeiten:
 - o 09-12 Uhr
 - o 13-16 Uhr
 - o 17-20 Uhr

Die Benutzer sind verpflichtet, die Becken mindestens 15 Minuten vor dem Ende des jeweiligen Slots zu verlassen und das Gelände des Schwimmbades spätestens um 12:00, 16:00 und 20:00 Uhr verlassen zu haben.

b. Dispositions spéciales sur le site et pour l'utilisation des bassins

- Die Anzahl der Zugänge zu den Schwimmbecken wurde auf einen einzigen Eingang beschränkt.
- Unterteilung des großen Beckens in 3 Zonen: in jeder Zone eine Bahn für hin und eine für zurück, unter Beachtung der Abstände zwischen den Schwimmern:
 - o max. 75 Personen im großen Becken
 - o max. 35 Personen im Planschbecken (Nichtschwimmer)
 - o max. 10 Personen im Baby- und Kleinkinderbecken.

Zwischenmenschliche Abstände sind gemäß den am Tag des Besuchs geltenden nationalen Vorschriften und Empfehlungen zu respektieren.

- Es ist verboten, an den Beckenrändern sowohl im als auch außerhalb des Wassers sowie auf den Flächen und Bänken innerhalb der Beckenbereiche zu verweilen.
- Die Duschen und Sammelumkleideräume bleiben geschlossen, ebenso der Sprungturm, die Sprungbretter und die Rutsche.

c. Begrenzung der Besucherzahl

- Je Slot : max. 350 Personen
- Kein Einlass mehr, wenn die maximal Besucherzahl erreicht ist (Einzeltickets und Abonnements).

d. Verhalten der Besucher

- Häufiges und gründliches Händewaschen
- Vorschriften und Abstandsmarkierungen sind zu beachten
- Verlassen des Poolbereichs unmittelbar nach dem Schwimmen
- Vermeiden Sie Menschenansammlungen und Versammlungen sowohl innerhalb als auch vor der Tür, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und auf dem Parkplatz.
- Der Verzehr von Lebensmitteln ist nur im eigenen Ruhebereich oder auf den Möbeln auf der Kioskterrasse erlaubt.
- Den Anweisungen des Personals der Stadt Remich und der Sicherheitsbeamten ist Folge zu leisten.
- Benutzer, die gegen diese Regeln und Sonderbestimmungen a-d verstoßen, können aus dem Schwimmbad verwiesen werden.
- Mund- und Nasenschutz obligatorisch:
 - o Beim Ein- und Ausgang des Schwimmbades
 - o Im Bereich der Umkleiden und Schließfächer
 - o für die Fortbewegung innerhalb des Schwimmbades, außer der direkte Gang zum Becken, wobei der Abstand von 2 Metern zu anderen Besuchern einzuhalten ist.Das Tragen einer Maske ist wie oben definiert obligatorisch gemäß der nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind.
- Beachtung der zwischenmenschlichen Distanz in allen Situationen, gemäß der nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind:
 - o im Wasser
 - o im Bereich der Umkleiden und Schließfächer
 - o den Duschen (falls geöffnet) und Toiletten
 - o Ruhebereichen sowie allen anderen Bereichen innerhalb und außerhalb des Schwimmbades.
- Die Anzahl der Menschen welche eine Gruppe bilden darf nur so hoch sein wie es die nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind, erlauben.
- Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder die Abstandsregeln einhalten.
- Vorschriften, Verkehrswege zu und aus den Pools sowie Abstandsmarkierungen sind zu beachten.
- Um das Risiko einer Kreuzkontamination zu vermeiden, ist nur das Tragen von Taucherbrillen und Schwimmhilfen für Nichtschwimmer erlaubt. Flossen, Masken, aufblasbare Gegenstände, Bälle usw. sind nicht erlaubt.
- Kinder bis zum Alter von 14 Jahren müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
- Die Barrieregesten müssen eingehalten werden: husten und niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in den Arm und werfen Sie das Taschentuch nach dem Gebrauch sofort in einen Mülleimer.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen sind präventiver Art, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu minimieren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es jedoch absolut notwendig, dass die Besucher auch Eigenverantwortung zeigen, indem sie sich an diese Vorschriften halten.

Das Schwimmbadpersonal ist verpflichtet, die Einhaltung der Regeln zu überwachen, ist jedoch nicht in der Lage, die Besucher ständig an die Einhaltung der Präventivmaßnahmen in Bezug auf Covid-19 zu erinnern.

Art. 18

Unbeschadet weiterer von geltenden Gesetzen vorgesehener Strafen werden Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung mit einer Geldbuße von mindestens 25 Euro und höchstens 250 Euro sanktioniert.

Bei Nichteinhaltung der Vorschriften des Freibades oder bei schwerem Fehlverhalten kann der Schöfferrat den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss vom Freibad beschließen. Die bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Schwimmbadverordnung Stadt Remich

Art. 1

Die jährliche Öffnungszeit des städtischen Freibads wird jedes Jahr durch den Gemeinderat festgelegt. Die täglichen Öffnungszeiten des städtischen Freibads werden durch den Schöffenrat der Stadt Remich festgelegt und per Aushang öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt für eventuelle Änderungen der Öffnungszeiten während der Freibadsaison.

Art. 2

Definition:

Nach den Bestimmungen dieser Stadtbadordnung ist unter "Schwimmbad" oder "Einrichtung" der gesamte, im städtischen Eigentum stehende Komplex zu verstehen, der vollständig eingezäunt ist und folgende Bestandteile umfasst:

- die für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude;
- die Grünflächen;
- die Wasserflächen einschließlich der Schwimmbecken im eigentlichen Sinn und einschließlich der direkt angrenzenden Flächen.

Art. 3

Jeder Benutzer ist verpflichtet, am Kassenschalter des Schwimmbads eine Eintrittskarte zu kaufen, dies in Anwendung der durch die Abgabenverordnung festgesetzten Tarifbestimmungen. Weder die vorzeitige Schließung noch eine Schließung aus sonstigen zwingenden Gründen von Sicherheit, Gesundheit oder Hygiene gibt einen Anspruch auf Erstattung des ursprünglich bezahlten Eintrittsgeldes. Außerdem ist der Einlass nur in den Grenzen der Kapazitäten der Einrichtung zulässig. Ein Aushang am Eingang des Schwimmbads informiert die Benutzer, wenn das Schwimmbad seine maximale Kapazität erreicht hat.

Für die Entscheidung über die Schließung der Kassenschalter des Schwimmbads bei Erreichung der maximalen Kapazität ist der Schöffenrat in Abstimmung mit dem Bademeister zuständig.

Das Gemeindepersonal ist zur jederzeitigen Kontrolle der Eintrittskarten im Schwimmbadbereich berechtigt. Die Eintrittskarten sind auf einfache Aufforderung vorzulegen.

Art. 4

Der Zutritt zum Schwimmbad ist untersagt:

- für Personen mit einer ansteckenden Krankheit, einer Hautkrankheit oder sonstiger Beeinträchtigung oder Krankheit mit förmlicher medizinischer Kontraindikation;
- für Personen in einem offensichtlich unsauberen Zustand;
- für Personen mit Verdacht des Alkoholeinflusses;
- für Personen mit Verdacht des Drogeneinflusses;
- für Haustiere mit Ausnahme von Begleithunden;
- für Kinder unter 6 Jahren ohne ständige Beaufsichtigung durch einen erwachsenen Schwimmer;
- für Personen mit einer verbotenen Waffe bzw. einer Waffe oder Munition im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1983 über Waffen und Munition in der geänderten Fassung.

Außerdem ist es allen Benutzern untersagt:

- im Bereich der Einrichtung und insbesondere auch an den Rändern der Schwimmbecken und auf den Wiesen zu rennen;
- im Schwimmbadbereich Kaugummi zu kauen
- im Schwimmbadbereich zu rauchen, egal in welcher Form;
- in den Becken und Installationen, ausgenommen den Toiletten, zu urinieren und/ oder zu defäkieren;
- in die Schwimmbecken, auf die Fliesen oder auf den Rasen zu spucken;
- die Benutzer und/ oder Besucher ohne ihre förmliche Einwilligung zu fotografieren oder zu filmen;
- im Bereich des offenen Schwimmbads zu grillen;
- in die Einrichtung Flaschen und/ oder allgemein sonstige Glasbehälter (mit Getränken, Shampoo usw.) mitzubringen;
- in den unmittelbaren Randbereichen der Becken Schuhe aller Art zu tragen, einschließlich Strandschuhe;
- in den Umkleieräumen, den Duschen und in den unmittelbaren Randbereichen der Becken zu essen und/ oder zu trinken;
- alkoholische Getränke mitzubringen und/ oder zu trinken;
- die Einrichtung der Räumlichkeiten zu verändern, insbesondere auch durch Wegnehmen oder Versetzung von beweglichen Sachen;
- an gewaltsamen Spielen, Rempelen und allgemein an sonstigen Handlungen teilzunehmen, die die anderen Schwimmbadbenutzer stören könnten;
- Ballspiele zu praktizieren, egal welcher Art, mit Ausnahme von Volleyball auf dem hierfür vorgesehenen Feld.

Art. 5

Letzter Einlass und Schließen der Kasse 60 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten.

Art. 6

Die Benutzer müssen die Becken mindestens 30 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten verlassen.

Art. 7

Es ist nicht gestattet, sich an Handlungen zu beteiligen, welche die Sicherheit und die Ruhe beeinträchtigen, oder die anderen Badegäste stören könnten, egal auf welche Weise.

Art. 8

Die Besucher sind verpflichtet, die Örtlichkeiten sauber zu halten. Es ist ihnen nicht gestattet, Gegenstände oder allgemein Abfälle aller Art anderswo abzulegen, hinzuwerfen oder liegenzulassen als in den hierfür vorgesehenen Behältern.

Art. 9

In der Einrichtung gefundene Fundsachen sind an der Kasse abzugeben, wo sie abgeholt werden können.

Art. 10

Der Zutritt zum tiefen Teil des Beckens ist für Personen verboten, die nicht schwimmen können, mit Ausnahme derer, die unter der Aufsicht des Bademeisters Schwimmen lernen.

Wenn Schwimmunterricht von der Stadt Remich angeboten wird, gelten die folgenden Zulassungsbedingungen:

- Mindestalter von 6 Jahren
- die erforderlichen körperlichen Tauglichkeiten müssen auf Verlangen des Rettungsschwimmers durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden.

Art. 11

Das Tragen von Badekleidung, die der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten entspricht, ist Pflicht. Aus Hygienegründen ist das Tragen von Shorts und von Bermudas in den Wasserflächen verboten.

Außerdem ist es verboten, das Wasser zu verschmutzen, egal auf welche Weise. Vor dem Zutritt zu den Becken müssen die Badenden sich unbedingt die Füße waschen und sich unter die Dusche begeben.

Art. 12

Die Benutzung von Sprungbrettern hat mit äußerster Vorsicht zu erfolgen. Sie können nur dann benutzt werden, wenn die Wasserfläche darunter frei ist.

Bei Gefahr ist der Bademeister zur Schließung der Sprungbretter berechtigt.

Es ist streng verboten, von den Längsseiten der Becken aus in die Becken zu tauchen oder zu springen oder andere Personen unter Zwang einzutauchen, sie in die Becken zu werfen oder die Ordnung auf irgendeine Weise zu stören.

Art. 13

Die Freizeitanlagen des Schwimmbads werden von jedem Benutzer auf eigene Gefahr benutzt. Die Eltern oder Aufsichtspflichtigen von minderjährigen Kindern sind zur Beaufsichtigung der minderjährigen Kinder, die sie begleiten, verpflichtet.

Art. 14

Der Schöffenrat kann die Einrichtung Vereinen oder Unternehmen zur Verfügung stellen. Diese Bereitstellung hat unter den Bedingungen zu erfolgen, die jeweils im Einzelfall vom Schöffenrat festgelegt werden.

Art. 15

Wenn eine Person, die vom Schöffenrat mit der Beaufsichtigung des Schwimmbads betraut wurde, ein Verhalten eines Benutzers feststellt, das Unruhe stiftet oder gegen Gesetze und Vorschriften verstößt, kann sie den Unruhestifter oder seinen gesetzlichen Vertreter zur Ordnung rufen. Im Wiederholungsfall wird der Unruhestifter aufgefordert, die Einrichtung zu verlassen. Die Person, die für die Beaufsichtigung der Örtlichkeiten sorgt, hat darüber unverzüglich den Schöffenrat zu informieren.

Art. 16

Es fällt in die Zuständigkeit der Rettungsschwimmer:

- zu beurteilen, ob eine Person über ausreichende Schwimmerfahrung verfügt, um sich im Schwimmerbecken aufzuhalten
- behinderten Menschen Hilfe zu leisten, damit sie alle aquatischen Infrastrukturen in vollem Umfang nutzen können
- das Tragen von Schwimfflossen oder Masken und die Verwendung aufblasbarer Gegenstände im Wasser entweder zuzulassen oder abzulehnen.

Art. 17

Um ernsthafte Sicherheitsprobleme zu vermeiden, kann der Schöffenrat vorübergehend beschließen :

- strengere Sicherheitsvorschriften anzuwenden
- die Poolbereiche und/oder Pools zu schließen und zu begrenzen
- Anpassung der Verhaltens-, Hygiene- und Sicherheitsregeln im Schwimmbadbereich
- die Zahl der Besucher zu begrenzen
- die Anzahl der Personen in den verschiedenen Pools zu begrenzen.

In der Sitzung des Schöffenrates vom 31. Juli 2020 wurde Folgendes beschlossen:

a. Öffnungsperiode und –zeiten

Die Öffnungsperiode des Schwimmbads wurde auf den Zeitraum vom 15. Juni bis zum 30. September festgelegt. Diese Termine können je nach Wetterbedingungen und aus organisatorischen Gründen angepasst werden.

- Uhrzeiten:
 - o 09-12 Uhr
 - o 13-16 Uhr
 - o 17-20 Uhr

Die Benutzer sind verpflichtet, die Becken mindestens 15 Minuten vor dem Ende des jeweiligen Slots zu verlassen und das Gelände des Schwimmbades spätestens um 12:00, 16:00 und 20:00 Uhr verlassen zu haben.

b. Dispositions spéciales sur le site et pour l'utilisation des bassins

- Die Anzahl der Zugänge zu den Schwimmbecken wurde auf einen einzigen Eingang beschränkt.
- Unterteilung des großen Beckens in 3 Zonen: in jeder Zone eine Bahn für hin und eine für zurück, unter Beachtung der Abstände zwischen den Schwimmern:
 - o max. 75 Personen im großen Becken
 - o max. 35 Personen im Planschbecken (Nichtschwimmer)
 - o max. 10 Personen im Baby- und Kleinkinderbecken.

Zwischenmenschliche Abstände sind gemäß den am Tag des Besuchs geltenden nationalen Vorschriften und Empfehlungen zu respektieren.

- Es ist verboten, an den Beckenrändern sowohl im als auch außerhalb des Wassers sowie auf den Flächen und Bänken innerhalb der Beckenbereiche zu verweilen.
- Die Duschen und Sammelumkleideräume bleiben geschlossen, ebenso der Sprungturm, die Sprungbretter und die Rutsche.

c. Begrenzung der Besucherzahl

- Je Slot : max. 350 Personen
- Kein Einlass mehr, wenn die maximal Besucherzahl erreicht ist (Einzeltickets und Abonnements).

d. Verhalten der Besucher

- Häufiges und gründliches Händewaschen
- Vorschriften und Abstandsmarkierungen sind zu beachten
- Verlassen des Poolbereichs unmittelbar nach dem Schwimmen
- Vermeiden Sie Menschenansammlungen und Versammlungen sowohl innerhalb als auch vor der Tür, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und auf dem Parkplatz.
- Der Verzehr von Lebensmitteln ist nur im eigenen Ruhebereich oder auf den Möbeln auf der Kioskterrasse erlaubt.
- Den Anweisungen des Personals der Stadt Remich und der Sicherheitsbeamten ist Folge zu leisten.
- Benutzer, die gegen diese Regeln und Sonderbestimmungen a-d verstoßen, können aus dem Schwimmbad verwiesen werden.
- Mund- und Nasenschutz obligatorisch:
 - o Beim Ein- und Ausgang des Schwimmbades
 - o Im Bereich der Umkleiden und Schließfächer
 - o für die Fortbewegung innerhalb des Schwimmbades, außer der direkte Gang zum Becken, wobei der Abstand von 2 Metern zu anderen Besuchern einzuhalten ist.Das Tragen einer Maske ist wie oben definiert obligatorisch gemäß der nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind.
- Beachtung der zwischenmenschlichen Distanz in allen Situationen, gemäß der nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind:
 - o im Wasser
 - o im Bereich der Umkleiden und Schließfächer
 - o den Duschen (falls geöffnet) und Toiletten
 - o Ruhebereichen sowie allen anderen Bereichen innerhalb und außerhalb des Schwimmbades.
- Die Anzahl der Menschen welche eine Gruppe bilden darf nur so hoch sein wie es die nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind, erlauben.
- Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder die Abstandsregeln einhalten.
- Vorschriften, Verkehrswege zu und aus den Pools sowie Abstandsmarkierungen sind zu beachten.
- Um das Risiko einer Kreuzkontamination zu vermeiden, ist nur das Tragen von Taucherbrillen und Schwimmhilfen für Nichtschwimmer erlaubt. Flossen, Masken, aufblasbare Gegenstände, Bälle usw. sind nicht erlaubt.
- Kinder bis zum Alter von 14 Jahren müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
- Die Barrieregesten müssen eingehalten werden: husten und niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in den Arm und werfen Sie das Taschentuch nach dem Gebrauch sofort in einen Mülleimer.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen sind präventiver Art, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu minimieren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es jedoch absolut notwendig, dass die Besucher auch Eigenverantwortung zeigen, indem sie sich an diese Vorschriften halten.

Das Schwimmbadpersonal ist verpflichtet, die Einhaltung der Regeln zu überwachen, ist jedoch nicht in der Lage, die Besucher ständig an die Einhaltung der Präventivmaßnahmen in Bezug auf Covid-19 zu erinnern.

Art. 18

Unbeschadet weiterer von geltenden Gesetzen vorgesehener Strafen werden Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung mit einer Geldbuße von mindestens 25 Euro und höchstens 250 Euro sanktioniert.

Bei Nichteinhaltung der Vorschriften des Freibades oder bei schwerem Fehlverhalten kann der Schöfferrat den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss vom Freibad beschließen. Die bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Schwimmbadverordnung Stadt Remich

Art. 1

Die jährliche Öffnungszeit des städtischen Freibads wird jedes Jahr durch den Gemeinderat festgelegt. Die täglichen Öffnungszeiten des städtischen Freibads werden durch den Schöffenrat der Stadt Remich festgelegt und per Aushang öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt für eventuelle Änderungen der Öffnungszeiten während der Freibadsaison.

Art. 2

Definition:

Nach den Bestimmungen dieser Stadtbadordnung ist unter "Schwimmbad" oder "Einrichtung" der gesamte, im städtischen Eigentum stehende Komplex zu verstehen, der vollständig eingezäunt ist und folgende Bestandteile umfasst:

- die für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude;
- die Grünflächen;
- die Wasserflächen einschließlich der Schwimmbecken im eigentlichen Sinn und einschließlich der direkt angrenzenden Flächen.

Art. 3

Jeder Benutzer ist verpflichtet, am Kassenschalter des Schwimmbads eine Eintrittskarte zu kaufen, dies in Anwendung der durch die Abgabenverordnung festgesetzten Tarifbestimmungen. Weder die vorzeitige Schließung noch eine Schließung aus sonstigen zwingenden Gründen von Sicherheit, Gesundheit oder Hygiene gibt einen Anspruch auf Erstattung des ursprünglich bezahlten Eintrittsgeldes. Außerdem ist der Einlass nur in den Grenzen der Kapazitäten der Einrichtung zulässig. Ein Aushang am Eingang des Schwimmbads informiert die Benutzer, wenn das Schwimmbad seine maximale Kapazität erreicht hat.

Für die Entscheidung über die Schließung der Kassenschalter des Schwimmbads bei Erreichung der maximalen Kapazität ist der Schöffenrat in Abstimmung mit dem Bademeister zuständig.

Das Gemeindepersonal ist zur jederzeitigen Kontrolle der Eintrittskarten im Schwimmbadbereich berechtigt. Die Eintrittskarten sind auf einfache Aufforderung vorzulegen.

Art. 4

Der Zutritt zum Schwimmbad ist untersagt:

- für Personen mit einer ansteckenden Krankheit, einer Hautkrankheit oder sonstiger Beeinträchtigung oder Krankheit mit förmlicher medizinischer Kontraindikation;
- für Personen in einem offensichtlich unsauberen Zustand;
- für Personen mit Verdacht des Alkoholeinflusses;
- für Personen mit Verdacht des Drogeneinflusses;
- für Haustiere mit Ausnahme von Begleithunden;
- für Kinder unter 6 Jahren ohne ständige Beaufsichtigung durch einen erwachsenen Schwimmer;
- für Personen mit einer verbotenen Waffe bzw. einer Waffe oder Munition im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1983 über Waffen und Munition in der geänderten Fassung.

Außerdem ist es allen Benutzern untersagt:

- im Bereich der Einrichtung und insbesondere auch an den Rändern der Schwimmbecken und auf den Wiesen zu rennen;
- im Schwimmbadbereich Kaugummi zu kauen
- im Schwimmbadbereich zu rauchen, egal in welcher Form;
- in den Becken und Installationen, ausgenommen den Toiletten, zu urinieren und/ oder zu defäkieren;
- in die Schwimmbecken, auf die Fliesen oder auf den Rasen zu spucken;
- die Benutzer und/ oder Besucher ohne ihre förmliche Einwilligung zu fotografieren oder zu filmen;
- im Bereich des offenen Schwimmbads zu grillen;
- in die Einrichtung Flaschen und/ oder allgemein sonstige Glasbehälter (mit Getränken, Shampoo usw.) mitzubringen;
- in den unmittelbaren Randbereichen der Becken Schuhe aller Art zu tragen, einschließlich Strandschuhe;
- in den Umkleieräumen, den Duschen und in den unmittelbaren Randbereichen der Becken zu essen und/ oder zu trinken;
- alkoholische Getränke mitzubringen und/ oder zu trinken;
- die Einrichtung der Räumlichkeiten zu verändern, insbesondere auch durch Wegnehmen oder Versetzung von beweglichen Sachen;
- an gewaltsamen Spielen, Rempelen und allgemein an sonstigen Handlungen teilzunehmen, die die anderen Schwimmbadbenutzer stören könnten;
- Ballspiele zu praktizieren, egal welcher Art, mit Ausnahme von Volleyball auf dem hierfür vorgesehenen Feld.

Art. 5

Letzter Einlass und Schließen der Kasse 60 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten.

Art. 6

Die Benutzer müssen die Becken mindestens 30 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten verlassen.

Art. 7

Es ist nicht gestattet, sich an Handlungen zu beteiligen, welche die Sicherheit und die Ruhe beeinträchtigen, oder die anderen Badegäste stören könnten, egal auf welche Weise.

Art. 8

Die Besucher sind verpflichtet, die Örtlichkeiten sauber zu halten. Es ist ihnen nicht gestattet, Gegenstände oder allgemein Abfälle aller Art anderswo abzulegen, hinzuwerfen oder liegenzulassen als in den hierfür vorgesehenen Behältern.

Art. 9

In der Einrichtung gefundene Fundsachen sind an der Kasse abzugeben, wo sie abgeholt werden können.

Art. 10

Der Zutritt zum tiefen Teil des Beckens ist für Personen verboten, die nicht schwimmen können, mit Ausnahme derer, die unter der Aufsicht des Bademeisters Schwimmen lernen.

Wenn Schwimmunterricht von der Stadt Remich angeboten wird, gelten die folgenden Zulassungsbedingungen:

- Mindestalter von 6 Jahren
- die erforderlichen körperlichen Tauglichkeiten müssen auf Verlangen des Rettungsschwimmers durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden.

Art. 11

Das Tragen von Badekleidung, die der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten entspricht, ist Pflicht. Aus Hygienegründen ist das Tragen von Shorts und von Bermudas in den Wasserflächen verboten.

Außerdem ist es verboten, das Wasser zu verschmutzen, egal auf welche Weise. Vor dem Zutritt zu den Becken müssen die Badenden sich unbedingt die Füße waschen und sich unter die Dusche begeben.

Art. 12

Die Benutzung von Sprungbrettern hat mit äußerster Vorsicht zu erfolgen. Sie können nur dann benutzt werden, wenn die Wasserfläche darunter frei ist.

Bei Gefahr ist der Bademeister zur Schließung der Sprungbretter berechtigt.

Es ist streng verboten, von den Längsseiten der Becken aus in die Becken zu tauchen oder zu springen oder andere Personen unter Zwang einzutauchen, sie in die Becken zu werfen oder die Ordnung auf irgendeine Weise zu stören.

Art. 13

Die Freizeitanlagen des Schwimmbads werden von jedem Benutzer auf eigene Gefahr benutzt. Die Eltern oder Aufsichtspflichtigen von minderjährigen Kindern sind zur Beaufsichtigung der minderjährigen Kinder, die sie begleiten, verpflichtet.

Art. 14

Der Schöffenrat kann die Einrichtung Vereinen oder Unternehmen zur Verfügung stellen. Diese Bereitstellung hat unter den Bedingungen zu erfolgen, die jeweils im Einzelfall vom Schöffenrat festgelegt werden.

Art. 15

Wenn eine Person, die vom Schöffenrat mit der Beaufsichtigung des Schwimmbads betraut wurde, ein Verhalten eines Benutzers feststellt, das Unruhe stiftet oder gegen Gesetze und Vorschriften verstößt, kann sie den Unruhestifter oder seinen gesetzlichen Vertreter zur Ordnung rufen. Im Wiederholungsfall wird der Unruhestifter aufgefordert, die Einrichtung zu verlassen. Die Person, die für die Beaufsichtigung der Örtlichkeiten sorgt, hat darüber unverzüglich den Schöffenrat zu informieren.

Art. 16

Es fällt in die Zuständigkeit der Rettungsschwimmer:

- zu beurteilen, ob eine Person über ausreichende Schwimmerfahrung verfügt, um sich im Schwimmerbecken aufzuhalten
- behinderten Menschen Hilfe zu leisten, damit sie alle aquatischen Infrastrukturen in vollem Umfang nutzen können
- das Tragen von Schwimfflossen oder Masken und die Verwendung aufblasbarer Gegenstände im Wasser entweder zuzulassen oder abzulehnen.

Art. 17

Um ernsthafte Sicherheitsprobleme zu vermeiden, kann der Schöffenrat vorübergehend beschließen :

- strengere Sicherheitsvorschriften anzuwenden
- die Poolbereiche und/oder Pools zu schließen und zu begrenzen
- Anpassung der Verhaltens-, Hygiene- und Sicherheitsregeln im Schwimmbadbereich
- die Zahl der Besucher zu begrenzen
- die Anzahl der Personen in den verschiedenen Pools zu begrenzen.

In der Sitzung des Schöffenrates vom 31. Juli 2020 wurde Folgendes beschlossen:

a. Öffnungsperiode und –zeiten

Die Öffnungsperiode des Schwimmbads wurde auf den Zeitraum vom 15. Juni bis zum 30. September festgelegt. Diese Termine können je nach Wetterbedingungen und aus organisatorischen Gründen angepasst werden.

- Uhrzeiten:
 - o 09-12 Uhr
 - o 13-16 Uhr
 - o 17-20 Uhr

Die Benutzer sind verpflichtet, die Becken mindestens 15 Minuten vor dem Ende des jeweiligen Slots zu verlassen und das Gelände des Schwimmbades spätestens um 12:00, 16:00 und 20:00 Uhr verlassen zu haben.

b. Dispositions spéciales sur le site et pour l'utilisation des bassins

- Die Anzahl der Zugänge zu den Schwimmbecken wurde auf einen einzigen Eingang beschränkt.
- Unterteilung des großen Beckens in 3 Zonen: in jeder Zone eine Bahn für hin und eine für zurück, unter Beachtung der Abstände zwischen den Schwimmern:
 - o max. 75 Personen im großen Becken
 - o max. 35 Personen im Planschbecken (Nichtschwimmer)
 - o max. 10 Personen im Baby- und Kleinkinderbecken.

Zwischenmenschliche Abstände sind gemäß den am Tag des Besuchs geltenden nationalen Vorschriften und Empfehlungen zu respektieren.

- Es ist verboten, an den Beckenrändern sowohl im als auch außerhalb des Wassers sowie auf den Flächen und Bänken innerhalb der Beckenbereiche zu verweilen.
- Die Duschen und Sammelumkleideräume bleiben geschlossen, ebenso der Sprungturm, die Sprungbretter und die Rutsche.

c. Begrenzung der Besucherzahl

- Je Slot : max. 350 Personen
- Kein Einlass mehr, wenn die maximal Besucherzahl erreicht ist (Einzeltickets und Abonnements).

d. Verhalten der Besucher

- Häufiges und gründliches Händewaschen
- Vorschriften und Abstandsmarkierungen sind zu beachten
- Verlassen des Poolbereichs unmittelbar nach dem Schwimmen
- Vermeiden Sie Menschenansammlungen und Versammlungen sowohl innerhalb als auch vor der Tür, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und auf dem Parkplatz.
- Der Verzehr von Lebensmitteln ist nur im eigenen Ruhebereich oder auf den Möbeln auf der Kioskterrasse erlaubt.
- Den Anweisungen des Personals der Stadt Remich und der Sicherheitsbeamten ist Folge zu leisten.
- Benutzer, die gegen diese Regeln und Sonderbestimmungen a-d verstoßen, können aus dem Schwimmbad verwiesen werden.
- Mund- und Nasenschutz obligatorisch:
 - o Beim Ein- und Ausgang des Schwimmbades
 - o Im Bereich der Umkleiden und Schließfächer
 - o für die Fortbewegung innerhalb des Schwimmbades, außer der direkte Gang zum Becken, wobei der Abstand von 2 Metern zu anderen Besuchern einzuhalten ist.Das Tragen einer Maske ist wie oben definiert obligatorisch gemäß der nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind.
- Beachtung der zwischenmenschlichen Distanz in allen Situationen, gemäß der nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind:
 - o im Wasser
 - o im Bereich der Umkleiden und Schließfächer
 - o den Duschen (falls geöffnet) und Toiletten
 - o Ruhebereichen sowie allen anderen Bereichen innerhalb und außerhalb des Schwimmbades.
- Die Anzahl der Menschen welche eine Gruppe bilden darf nur so hoch sein wie es die nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind, erlauben.
- Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder die Abstandsregeln einhalten.
- Vorschriften, Verkehrswege zu und aus den Pools sowie Abstandsmarkierungen sind zu beachten.
- Um das Risiko einer Kreuzkontamination zu vermeiden, ist nur das Tragen von Taucherbrillen und Schwimmhilfen für Nichtschwimmer erlaubt. Flossen, Masken, aufblasbare Gegenstände, Bälle usw. sind nicht erlaubt.
- Kinder bis zum Alter von 14 Jahren müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
- Die Barrieregesten müssen eingehalten werden: husten und niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in den Arm und werfen Sie das Taschentuch nach dem Gebrauch sofort in einen Mülleimer.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen sind präventiver Art, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu minimieren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es jedoch absolut notwendig, dass die Besucher auch Eigenverantwortung zeigen, indem sie sich an diese Vorschriften halten.

Das Schwimmbadpersonal ist verpflichtet, die Einhaltung der Regeln zu überwachen, ist jedoch nicht in der Lage, die Besucher ständig an die Einhaltung der Präventivmaßnahmen in Bezug auf Covid-19 zu erinnern.

Art. 18

Unbeschadet weiterer von geltenden Gesetzen vorgesehener Strafen werden Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung mit einer Geldbuße von mindestens 25 Euro und höchstens 250 Euro sanktioniert.

Bei Nichteinhaltung der Vorschriften des Freibades oder bei schwerem Fehlverhalten kann der Schöfferrat den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss vom Freibad beschließen. Die bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Schwimmbadverordnung Stadt Remich

Art. 1

Die jährliche Öffnungszeit des städtischen Freibads wird jedes Jahr durch den Gemeinderat festgelegt. Die täglichen Öffnungszeiten des städtischen Freibads werden durch den Schöffenrat der Stadt Remich festgelegt und per Aushang öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt für eventuelle Änderungen der Öffnungszeiten während der Freibadsaison.

Art. 2

Definition:

Nach den Bestimmungen dieser Stadtbadordnung ist unter "Schwimmbad" oder "Einrichtung" der gesamte, im städtischen Eigentum stehende Komplex zu verstehen, der vollständig eingezäunt ist und folgende Bestandteile umfasst:

- die für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude;
- die Grünflächen;
- die Wasserflächen einschließlich der Schwimmbecken im eigentlichen Sinn und einschließlich der direkt angrenzenden Flächen.

Art. 3

Jeder Benutzer ist verpflichtet, am Kassenschalter des Schwimmbads eine Eintrittskarte zu kaufen, dies in Anwendung der durch die Abgabenverordnung festgesetzten Tarifbestimmungen. Weder die vorzeitige Schließung noch eine Schließung aus sonstigen zwingenden Gründen von Sicherheit, Gesundheit oder Hygiene gibt einen Anspruch auf Erstattung des ursprünglich bezahlten Eintrittsgeldes. Außerdem ist der Einlass nur in den Grenzen der Kapazitäten der Einrichtung zulässig. Ein Aushang am Eingang des Schwimmbads informiert die Benutzer, wenn das Schwimmbad seine maximale Kapazität erreicht hat.

Für die Entscheidung über die Schließung der Kassenschalter des Schwimmbads bei Erreichung der maximalen Kapazität ist der Schöffenrat in Abstimmung mit dem Bademeister zuständig.

Das Gemeindepersonal ist zur jederzeitigen Kontrolle der Eintrittskarten im Schwimmbadbereich berechtigt. Die Eintrittskarten sind auf einfache Aufforderung vorzulegen.

Art. 4

Der Zutritt zum Schwimmbad ist untersagt:

- für Personen mit einer ansteckenden Krankheit, einer Hautkrankheit oder sonstiger Beeinträchtigung oder Krankheit mit förmlicher medizinischer Kontraindikation;
- für Personen in einem offensichtlich unsauberen Zustand;
- für Personen mit Verdacht des Alkoholeinflusses;
- für Personen mit Verdacht des Drogeneinflusses;
- für Haustiere mit Ausnahme von Begleithunden;
- für Kinder unter 6 Jahren ohne ständige Beaufsichtigung durch einen erwachsenen Schwimmer;
- für Personen mit einer verbotenen Waffe bzw. einer Waffe oder Munition im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1983 über Waffen und Munition in der geänderten Fassung.

Außerdem ist es allen Benutzern untersagt:

- im Bereich der Einrichtung und insbesondere auch an den Rändern der Schwimmbecken und auf den Wiesen zu rennen;
- im Schwimmbadbereich Kaugummi zu kauen
- im Schwimmbadbereich zu rauchen, egal in welcher Form;
- in den Becken und Installationen, ausgenommen den Toiletten, zu urinieren und/ oder zu defäkieren;
- in die Schwimmbecken, auf die Fliesen oder auf den Rasen zu spucken;
- die Benutzer und/ oder Besucher ohne ihre förmliche Einwilligung zu fotografieren oder zu filmen;
- im Bereich des offenen Schwimmbads zu grillen;
- in die Einrichtung Flaschen und/ oder allgemein sonstige Glasbehälter (mit Getränken, Shampoo usw.) mitzubringen;
- in den unmittelbaren Randbereichen der Becken Schuhe aller Art zu tragen, einschließlich Strandschuhe;
- in den Umkleieräumen, den Duschen und in den unmittelbaren Randbereichen der Becken zu essen und/ oder zu trinken;
- alkoholische Getränke mitzubringen und/ oder zu trinken;
- die Einrichtung der Räumlichkeiten zu verändern, insbesondere auch durch Wegnehmen oder Versetzung von beweglichen Sachen;
- an gewaltsamen Spielen, Rempelen und allgemein an sonstigen Handlungen teilzunehmen, die die anderen Schwimmbadbenutzer stören könnten;
- Ballspiele zu praktizieren, egal welcher Art, mit Ausnahme von Volleyball auf dem hierfür vorgesehenen Feld.

Art. 5

Letzter Einlass und Schließen der Kasse 60 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten.

Art. 6

Die Benutzer müssen die Becken mindestens 30 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten verlassen.

Art. 7

Es ist nicht gestattet, sich an Handlungen zu beteiligen, welche die Sicherheit und die Ruhe beeinträchtigen, oder die anderen Badegäste stören könnten, egal auf welche Weise.

Art. 8

Die Besucher sind verpflichtet, die Örtlichkeiten sauber zu halten. Es ist ihnen nicht gestattet, Gegenstände oder allgemein Abfälle aller Art anderswo abzulegen, hinzuwerfen oder liegenzulassen als in den hierfür vorgesehenen Behältern.

Art. 9

In der Einrichtung gefundene Fundsachen sind an der Kasse abzugeben, wo sie abgeholt werden können.

Art. 10

Der Zutritt zum tiefen Teil des Beckens ist für Personen verboten, die nicht schwimmen können, mit Ausnahme derer, die unter der Aufsicht des Bademeisters Schwimmen lernen.

Wenn Schwimmunterricht von der Stadt Remich angeboten wird, gelten die folgenden Zulassungsbedingungen:

- Mindestalter von 6 Jahren
- die erforderlichen körperlichen Tauglichkeiten müssen auf Verlangen des Rettungsschwimmers durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden.

Art. 11

Das Tragen von Badekleidung, die der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten entspricht, ist Pflicht. Aus Hygienegründen ist das Tragen von Shorts und von Bermudas in den Wasserflächen verboten.

Außerdem ist es verboten, das Wasser zu verschmutzen, egal auf welche Weise. Vor dem Zutritt zu den Becken müssen die Badenden sich unbedingt die Füße waschen und sich unter die Dusche begeben.

Art. 12

Die Benutzung von Sprungbrettern hat mit äußerster Vorsicht zu erfolgen. Sie können nur dann benutzt werden, wenn die Wasserfläche darunter frei ist.

Bei Gefahr ist der Bademeister zur Schließung der Sprungbretter berechtigt.

Es ist streng verboten, von den Längsseiten der Becken aus in die Becken zu tauchen oder zu springen oder andere Personen unter Zwang einzutauchen, sie in die Becken zu werfen oder die Ordnung auf irgendeine Weise zu stören.

Art. 13

Die Freizeitanlagen des Schwimmbads werden von jedem Benutzer auf eigene Gefahr benutzt. Die Eltern oder Aufsichtspflichtigen von minderjährigen Kindern sind zur Beaufsichtigung der minderjährigen Kinder, die sie begleiten, verpflichtet.

Art. 14

Der Schöffenrat kann die Einrichtung Vereinen oder Unternehmen zur Verfügung stellen. Diese Bereitstellung hat unter den Bedingungen zu erfolgen, die jeweils im Einzelfall vom Schöffenrat festgelegt werden.

Art. 15

Wenn eine Person, die vom Schöffenrat mit der Beaufsichtigung des Schwimmbads betraut wurde, ein Verhalten eines Benutzers feststellt, das Unruhe stiftet oder gegen Gesetze und Vorschriften verstößt, kann sie den Unruhestifter oder seinen gesetzlichen Vertreter zur Ordnung rufen. Im Wiederholungsfall wird der Unruhestifter aufgefordert, die Einrichtung zu verlassen. Die Person, die für die Beaufsichtigung der Örtlichkeiten sorgt, hat darüber unverzüglich den Schöffenrat zu informieren.

Art. 16

Es fällt in die Zuständigkeit der Rettungsschwimmer:

- zu beurteilen, ob eine Person über ausreichende Schwimmerfahrung verfügt, um sich im Schwimmerbecken aufzuhalten
- behinderten Menschen Hilfe zu leisten, damit sie alle aquatischen Infrastrukturen in vollem Umfang nutzen können
- das Tragen von Schwimfflossen oder Masken und die Verwendung aufblasbarer Gegenstände im Wasser entweder zuzulassen oder abzulehnen.

Art. 17

Um ernsthafte Sicherheitsprobleme zu vermeiden, kann der Schöffenrat vorübergehend beschließen :

- strengere Sicherheitsvorschriften anzuwenden
- die Poolbereiche und/oder Pools zu schließen und zu begrenzen
- Anpassung der Verhaltens-, Hygiene- und Sicherheitsregeln im Schwimmbadbereich
- die Zahl der Besucher zu begrenzen
- die Anzahl der Personen in den verschiedenen Pools zu begrenzen.

In der Sitzung des Schöffenrates vom 31. Juli 2020 wurde Folgendes beschlossen:

a. Öffnungsperiode und –zeiten

Die Öffnungsperiode des Schwimmbads wurde auf den Zeitraum vom 15. Juni bis zum 30. September festgelegt. Diese Termine können je nach Wetterbedingungen und aus organisatorischen Gründen angepasst werden.

- Uhrzeiten:
 - o 09-12 Uhr
 - o 13-16 Uhr
 - o 17-20 Uhr

Die Benutzer sind verpflichtet, die Becken mindestens 15 Minuten vor dem Ende des jeweiligen Slots zu verlassen und das Gelände des Schwimmbades spätestens um 12:00, 16:00 und 20:00 Uhr verlassen zu haben.

b. Dispositions spéciales sur le site et pour l'utilisation des bassins

- Die Anzahl der Zugänge zu den Schwimmbecken wurde auf einen einzigen Eingang beschränkt.
- Unterteilung des großen Beckens in 3 Zonen: in jeder Zone eine Bahn für hin und eine für zurück, unter Beachtung der Abstände zwischen den Schwimmern:
 - o max. 75 Personen im großen Becken
 - o max. 35 Personen im Planschbecken (Nichtschwimmer)
 - o max. 10 Personen im Baby- und Kleinkinderbecken.

Zwischenmenschliche Abstände sind gemäß den am Tag des Besuchs geltenden nationalen Vorschriften und Empfehlungen zu respektieren.

- Es ist verboten, an den Beckenrändern sowohl im als auch außerhalb des Wassers sowie auf den Flächen und Bänken innerhalb der Beckenbereiche zu verweilen.
- Die Duschen und Sammelumkleideräume bleiben geschlossen, ebenso der Sprungturm, die Sprungbretter und die Rutsche.

c. Begrenzung der Besucherzahl

- Je Slot : max. 350 Personen
- Kein Einlass mehr, wenn die maximal Besucherzahl erreicht ist (Einzeltickets und Abonnements).

d. Verhalten der Besucher

- Häufiges und gründliches Händewaschen
- Vorschriften und Abstandsmarkierungen sind zu beachten
- Verlassen des Poolbereichs unmittelbar nach dem Schwimmen
- Vermeiden Sie Menschenansammlungen und Versammlungen sowohl innerhalb als auch vor der Tür, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und auf dem Parkplatz.
- Der Verzehr von Lebensmitteln ist nur im eigenen Ruhebereich oder auf den Möbeln auf der Kioskterrasse erlaubt.
- Den Anweisungen des Personals der Stadt Remich und der Sicherheitsbeamten ist Folge zu leisten.
- Benutzer, die gegen diese Regeln und Sonderbestimmungen a-d verstoßen, können aus dem Schwimmbad verwiesen werden.
- Mund- und Nasenschutz obligatorisch:
 - o Beim Ein- und Ausgang des Schwimmbades
 - o Im Bereich der Umkleiden und Schließfächer
 - o für die Fortbewegung innerhalb des Schwimmbades, außer der direkte Gang zum Becken, wobei der Abstand von 2 Metern zu anderen Besuchern einzuhalten ist.Das Tragen einer Maske ist wie oben definiert obligatorisch gemäß der nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind.
- Beachtung der zwischenmenschlichen Distanz in allen Situationen, gemäß der nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind:
 - o im Wasser
 - o im Bereich der Umkleiden und Schließfächer
 - o den Duschen (falls geöffnet) und Toiletten
 - o Ruhebereichen sowie allen anderen Bereichen innerhalb und außerhalb des Schwimmbades.
- Die Anzahl der Menschen welche eine Gruppe bilden darf nur so hoch sein wie es die nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind, erlauben.
- Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder die Abstandsregeln einhalten.
- Vorschriften, Verkehrswege zu und aus den Pools sowie Abstandsmarkierungen sind zu beachten.
- Um das Risiko einer Kreuzkontamination zu vermeiden, ist nur das Tragen von Taucherbrillen und Schwimmhilfen für Nichtschwimmer erlaubt. Flossen, Masken, aufblasbare Gegenstände, Bälle usw. sind nicht erlaubt.
- Kinder bis zum Alter von 14 Jahren müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
- Die Barrieregesten müssen eingehalten werden: husten und niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in den Arm und werfen Sie das Taschentuch nach dem Gebrauch sofort in einen Mülleimer.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen sind präventiver Art, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu minimieren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es jedoch absolut notwendig, dass die Besucher auch Eigenverantwortung zeigen, indem sie sich an diese Vorschriften halten.

Das Schwimmbadpersonal ist verpflichtet, die Einhaltung der Regeln zu überwachen, ist jedoch nicht in der Lage, die Besucher ständig an die Einhaltung der Präventivmaßnahmen in Bezug auf Covid-19 zu erinnern.

Art. 18

Unbeschadet weiterer von geltenden Gesetzen vorgesehener Strafen werden Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung mit einer Geldbuße von mindestens 25 Euro und höchstens 250 Euro sanktioniert.

Bei Nichteinhaltung der Vorschriften des Freibades oder bei schwerem Fehlverhalten kann der Schöffenrat den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss vom Freibad beschließen. Die bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Schwimmbadverordnung Stadt Remich

Art. 1

Die jährliche Öffnungszeit des städtischen Freibads wird jedes Jahr durch den Gemeinderat festgelegt. Die täglichen Öffnungszeiten des städtischen Freibads werden durch den Schöffenrat der Stadt Remich festgelegt und per Aushang öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt für eventuelle Änderungen der Öffnungszeiten während der Freibadsaison.

Art. 2

Definition:

Nach den Bestimmungen dieser Stadtbadordnung ist unter "Schwimmbad" oder "Einrichtung" der gesamte, im städtischen Eigentum stehende Komplex zu verstehen, der vollständig eingezäunt ist und folgende Bestandteile umfasst:

- die für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude;
- die Grünflächen;
- die Wasserflächen einschließlich der Schwimmbecken im eigentlichen Sinn und einschließlich der direkt angrenzenden Flächen.

Art. 3

Jeder Benutzer ist verpflichtet, am Kassenschalter des Schwimmbads eine Eintrittskarte zu kaufen, dies in Anwendung der durch die Abgabenverordnung festgesetzten Tarifbestimmungen. Weder die vorzeitige Schließung noch eine Schließung aus sonstigen zwingenden Gründen von Sicherheit, Gesundheit oder Hygiene gibt einen Anspruch auf Erstattung des ursprünglich bezahlten Eintrittsgeldes. Außerdem ist der Einlass nur in den Grenzen der Kapazitäten der Einrichtung zulässig. Ein Aushang am Eingang des Schwimmbads informiert die Benutzer, wenn das Schwimmbad seine maximale Kapazität erreicht hat.

Für die Entscheidung über die Schließung der Kassenschalter des Schwimmbads bei Erreichung der maximalen Kapazität ist der Schöffenrat in Abstimmung mit dem Bademeister zuständig.

Das Gemeindepersonal ist zur jederzeitigen Kontrolle der Eintrittskarten im Schwimmbadbereich berechtigt. Die Eintrittskarten sind auf einfache Aufforderung vorzulegen.

Art. 4

Der Zutritt zum Schwimmbad ist untersagt:

- für Personen mit einer ansteckenden Krankheit, einer Hautkrankheit oder sonstiger Beeinträchtigung oder Krankheit mit förmlicher medizinischer Kontraindikation;
- für Personen in einem offensichtlich unsauberen Zustand;
- für Personen mit Verdacht des Alkoholeinflusses;
- für Personen mit Verdacht des Drogeneinflusses;
- für Haustiere mit Ausnahme von Begleithunden;
- für Kinder unter 6 Jahren ohne ständige Beaufsichtigung durch einen erwachsenen Schwimmer;
- für Personen mit einer verbotenen Waffe bzw. einer Waffe oder Munition im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1983 über Waffen und Munition in der geänderten Fassung.

Außerdem ist es allen Benutzern untersagt:

- im Bereich der Einrichtung und insbesondere auch an den Rändern der Schwimmbecken und auf den Wiesen zu rennen;
- im Schwimmbadbereich Kaugummi zu kauen
- im Schwimmbadbereich zu rauchen, egal in welcher Form;
- in den Becken und Installationen, ausgenommen den Toiletten, zu urinieren und/ oder zu defäkieren;
- in die Schwimmbecken, auf die Fliesen oder auf den Rasen zu spucken;
- die Benutzer und/ oder Besucher ohne ihre förmliche Einwilligung zu fotografieren oder zu filmen;
- im Bereich des offenen Schwimmbads zu grillen;
- in die Einrichtung Flaschen und/ oder allgemein sonstige Glasbehälter (mit Getränken, Shampoo usw.) mitzubringen;
- in den unmittelbaren Randbereichen der Becken Schuhe aller Art zu tragen, einschließlich Strandschuhe;
- in den Umkleieräumen, den Duschen und in den unmittelbaren Randbereichen der Becken zu essen und/ oder zu trinken;
- alkoholische Getränke mitzubringen und/ oder zu trinken;
- die Einrichtung der Räumlichkeiten zu verändern, insbesondere auch durch Wegnehmen oder Versetzung von beweglichen Sachen;
- an gewaltsamen Spielen, Rempelen und allgemein an sonstigen Handlungen teilzunehmen, die die anderen Schwimmbadbenutzer stören könnten;
- Ballspiele zu praktizieren, egal welcher Art, mit Ausnahme von Volleyball auf dem hierfür vorgesehenen Feld.

Art. 5

Letzter Einlass und Schließen der Kasse 60 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten.

Art. 6

Die Benutzer müssen die Becken mindestens 30 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten verlassen.

Art. 7

Es ist nicht gestattet, sich an Handlungen zu beteiligen, welche die Sicherheit und die Ruhe beeinträchtigen, oder die anderen Badegäste stören könnten, egal auf welche Weise.

Art. 8

Die Besucher sind verpflichtet, die Örtlichkeiten sauber zu halten. Es ist ihnen nicht gestattet, Gegenstände oder allgemein Abfälle aller Art anderswo abzulegen, hinzuwerfen oder liegenzulassen als in den hierfür vorgesehenen Behältern.

Art. 9

In der Einrichtung gefundene Fundsachen sind an der Kasse abzugeben, wo sie abgeholt werden können.

Art. 10

Der Zutritt zum tiefen Teil des Beckens ist für Personen verboten, die nicht schwimmen können, mit Ausnahme derer, die unter der Aufsicht des Bademeisters Schwimmen lernen.

Wenn Schwimmunterricht von der Stadt Remich angeboten wird, gelten die folgenden Zulassungsbedingungen:

- Mindestalter von 6 Jahren
- die erforderlichen körperlichen Tauglichkeiten müssen auf Verlangen des Rettungsschwimmers durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden.

Art. 11

Das Tragen von Badekleidung, die der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten entspricht, ist Pflicht. Aus Hygienegründen ist das Tragen von Shorts und von Bermudas in den Wasserflächen verboten.

Außerdem ist es verboten, das Wasser zu verschmutzen, egal auf welche Weise. Vor dem Zutritt zu den Becken müssen die Badenden sich unbedingt die Füße waschen und sich unter die Dusche begeben.

Art. 12

Die Benutzung von Sprungbrettern hat mit äußerster Vorsicht zu erfolgen. Sie können nur dann benutzt werden, wenn die Wasserfläche darunter frei ist.

Bei Gefahr ist der Bademeister zur Schließung der Sprungbretter berechtigt.

Es ist streng verboten, von den Längsseiten der Becken aus in die Becken zu tauchen oder zu springen oder andere Personen unter Zwang einzutauchen, sie in die Becken zu werfen oder die Ordnung auf irgendeine Weise zu stören.

Art. 13

Die Freizeitanlagen des Schwimmbads werden von jedem Benutzer auf eigene Gefahr benutzt. Die Eltern oder Aufsichtspflichtigen von minderjährigen Kindern sind zur Beaufsichtigung der minderjährigen Kinder, die sie begleiten, verpflichtet.

Art. 14

Der Schöffenrat kann die Einrichtung Vereinen oder Unternehmen zur Verfügung stellen. Diese Bereitstellung hat unter den Bedingungen zu erfolgen, die jeweils im Einzelfall vom Schöffenrat festgelegt werden.

Art. 15

Wenn eine Person, die vom Schöffenrat mit der Beaufsichtigung des Schwimmbads betraut wurde, ein Verhalten eines Benutzers feststellt, das Unruhe stiftet oder gegen Gesetze und Vorschriften verstößt, kann sie den Unruhestifter oder seinen gesetzlichen Vertreter zur Ordnung rufen. Im Wiederholungsfall wird der Unruhestifter aufgefordert, die Einrichtung zu verlassen. Die Person, die für die Beaufsichtigung der Örtlichkeiten sorgt, hat darüber unverzüglich den Schöffenrat zu informieren.

Art. 16

Es fällt in die Zuständigkeit der Rettungsschwimmer:

- zu beurteilen, ob eine Person über ausreichende Schwimmerfahrung verfügt, um sich im Schwimmerbecken aufzuhalten
- behinderten Menschen Hilfe zu leisten, damit sie alle aquatischen Infrastrukturen in vollem Umfang nutzen können
- das Tragen von Schwimfflossen oder Masken und die Verwendung aufblasbarer Gegenstände im Wasser entweder zuzulassen oder abzulehnen.

Art. 17

Um ernsthafte Sicherheitsprobleme zu vermeiden, kann der Schöffenrat vorübergehend beschließen :

- strengere Sicherheitsvorschriften anzuwenden
- die Poolbereiche und/oder Pools zu schließen und zu begrenzen
- Anpassung der Verhaltens-, Hygiene- und Sicherheitsregeln im Schwimmbadbereich
- die Zahl der Besucher zu begrenzen
- die Anzahl der Personen in den verschiedenen Pools zu begrenzen.

In der Sitzung des Schöffenrates vom 31. Juli 2020 wurde Folgendes beschlossen:

a. Öffnungsperiode und –zeiten

Die Öffnungsperiode des Schwimmbads wurde auf den Zeitraum vom 15. Juni bis zum 30. September festgelegt. Diese Termine können je nach Wetterbedingungen und aus organisatorischen Gründen angepasst werden.

- Uhrzeiten:
 - o 09-12 Uhr
 - o 13-16 Uhr
 - o 17-20 Uhr

Die Benutzer sind verpflichtet, die Becken mindestens 15 Minuten vor dem Ende des jeweiligen Slots zu verlassen und das Gelände des Schwimmbades spätestens um 12:00, 16:00 und 20:00 Uhr verlassen zu haben.

b. Dispositions spéciales sur le site et pour l'utilisation des bassins

- Die Anzahl der Zugänge zu den Schwimmbecken wurde auf einen einzigen Eingang beschränkt.
- Unterteilung des großen Beckens in 3 Zonen: in jeder Zone eine Bahn für hin und eine für zurück, unter Beachtung der Abstände zwischen den Schwimmern:
 - o max. 75 Personen im großen Becken
 - o max. 35 Personen im Planschbecken (Nichtschwimmer)
 - o max. 10 Personen im Baby- und Kleinkinderbecken.

Zwischenmenschliche Abstände sind gemäß den am Tag des Besuchs geltenden nationalen Vorschriften und Empfehlungen zu respektieren.

- Es ist verboten, an den Beckenrändern sowohl im als auch außerhalb des Wassers sowie auf den Flächen und Bänken innerhalb der Beckenbereiche zu verweilen.
- Die Duschen und Sammelumkleideräume bleiben geschlossen, ebenso der Sprungturm, die Sprungbretter und die Rutsche.

c. Begrenzung der Besucherzahl

- Je Slot : max. 350 Personen
- Kein Einlass mehr, wenn die maximal Besucherzahl erreicht ist (Einzeltickets und Abonnements).

d. Verhalten der Besucher

- Häufiges und gründliches Händewaschen
- Vorschriften und Abstandsmarkierungen sind zu beachten
- Verlassen des Poolbereichs unmittelbar nach dem Schwimmen
- Vermeiden Sie Menschenansammlungen und Versammlungen sowohl innerhalb als auch vor der Tür, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und auf dem Parkplatz.
- Der Verzehr von Lebensmitteln ist nur im eigenen Ruhebereich oder auf den Möbeln auf der Kioskterrasse erlaubt.
- Den Anweisungen des Personals der Stadt Remich und der Sicherheitsbeamten ist Folge zu leisten.
- Benutzer, die gegen diese Regeln und Sonderbestimmungen a-d verstoßen, können aus dem Schwimmbad verwiesen werden.
- Mund- und Nasenschutz obligatorisch:
 - o Beim Ein- und Ausgang des Schwimmbades
 - o Im Bereich der Umkleiden und Schließfächer
 - o für die Fortbewegung innerhalb des Schwimmbades, außer der direkte Gang zum Becken, wobei der Abstand von 2 Metern zu anderen Besuchern einzuhalten ist.Das Tragen einer Maske ist wie oben definiert obligatorisch gemäß der nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind.
- Beachtung der zwischenmenschlichen Distanz in allen Situationen, gemäß der nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind:
 - o im Wasser
 - o im Bereich der Umkleiden und Schließfächer
 - o den Duschen (falls geöffnet) und Toiletten
 - o Ruhebereichen sowie allen anderen Bereichen innerhalb und außerhalb des Schwimmbades.
- Die Anzahl der Menschen welche eine Gruppe bilden darf nur so hoch sein wie es die nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind, erlauben.
- Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder die Abstandsregeln einhalten.
- Vorschriften, Verkehrswege zu und aus den Pools sowie Abstandsmarkierungen sind zu beachten.
- Um das Risiko einer Kreuzkontamination zu vermeiden, ist nur das Tragen von Taucherbrillen und Schwimmhilfen für Nichtschwimmer erlaubt. Flossen, Masken, aufblasbare Gegenstände, Bälle usw. sind nicht erlaubt.
- Kinder bis zum Alter von 14 Jahren müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
- Die Barrieregesten müssen eingehalten werden: husten und niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in den Arm und werfen Sie das Taschentuch nach dem Gebrauch sofort in einen Mülleimer.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen sind präventiver Art, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu minimieren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es jedoch absolut notwendig, dass die Besucher auch Eigenverantwortung zeigen, indem sie sich an diese Vorschriften halten.

Das Schwimmbadpersonal ist verpflichtet, die Einhaltung der Regeln zu überwachen, ist jedoch nicht in der Lage, die Besucher ständig an die Einhaltung der Präventivmaßnahmen in Bezug auf Covid-19 zu erinnern.

Art. 18

Unbeschadet weiterer von geltenden Gesetzen vorgesehener Strafen werden Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung mit einer Geldbuße von mindestens 25 Euro und höchstens 250 Euro sanktioniert.

Bei Nichteinhaltung der Vorschriften des Freibades oder bei schwerem Fehlverhalten kann der Schöfferrat den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss vom Freibad beschließen. Die bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Schwimmbadverordnung Stadt Remich

Art. 1

Die jährliche Öffnungszeit des städtischen Freibads wird jedes Jahr durch den Gemeinderat festgelegt. Die täglichen Öffnungszeiten des städtischen Freibads werden durch den Schöffenrat der Stadt Remich festgelegt und per Aushang öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt für eventuelle Änderungen der Öffnungszeiten während der Freibadsaison.

Art. 2

Definition:

Nach den Bestimmungen dieser Stadtbadordnung ist unter "Schwimmbad" oder "Einrichtung" der gesamte, im städtischen Eigentum stehende Komplex zu verstehen, der vollständig eingezäunt ist und folgende Bestandteile umfasst:

- die für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude;
- die Grünflächen;
- die Wasserflächen einschließlich der Schwimmbecken im eigentlichen Sinn und einschließlich der direkt angrenzenden Flächen.

Art. 3

Jeder Benutzer ist verpflichtet, am Kassenschalter des Schwimmbads eine Eintrittskarte zu kaufen, dies in Anwendung der durch die Abgabenverordnung festgesetzten Tarifbestimmungen. Weder die vorzeitige Schließung noch eine Schließung aus sonstigen zwingenden Gründen von Sicherheit, Gesundheit oder Hygiene gibt einen Anspruch auf Erstattung des ursprünglich bezahlten Eintrittsgeldes. Außerdem ist der Einlass nur in den Grenzen der Kapazitäten der Einrichtung zulässig. Ein Aushang am Eingang des Schwimmbads informiert die Benutzer, wenn das Schwimmbad seine maximale Kapazität erreicht hat.

Für die Entscheidung über die Schließung der Kassenschalter des Schwimmbads bei Erreichung der maximalen Kapazität ist der Schöffenrat in Abstimmung mit dem Bademeister zuständig.

Das Gemeindepersonal ist zur jederzeitigen Kontrolle der Eintrittskarten im Schwimmbadbereich berechtigt. Die Eintrittskarten sind auf einfache Aufforderung vorzulegen.

Art. 4

Der Zutritt zum Schwimmbad ist untersagt:

- für Personen mit einer ansteckenden Krankheit, einer Hautkrankheit oder sonstiger Beeinträchtigung oder Krankheit mit förmlicher medizinischer Kontraindikation;
- für Personen in einem offensichtlich unsauberen Zustand;
- für Personen mit Verdacht des Alkoholeinflusses;
- für Personen mit Verdacht des Drogeneinflusses;
- für Haustiere mit Ausnahme von Begleithunden;
- für Kinder unter 6 Jahren ohne ständige Beaufsichtigung durch einen erwachsenen Schwimmer;
- für Personen mit einer verbotenen Waffe bzw. einer Waffe oder Munition im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1983 über Waffen und Munition in der geänderten Fassung.

Außerdem ist es allen Benutzern untersagt:

- im Bereich der Einrichtung und insbesondere auch an den Rändern der Schwimmbecken und auf den Wiesen zu rennen;
- im Schwimmbadbereich Kaugummi zu kauen
- im Schwimmbadbereich zu rauchen, egal in welcher Form;
- in den Becken und Installationen, ausgenommen den Toiletten, zu urinieren und/ oder zu defäkieren;
- in die Schwimmbecken, auf die Fliesen oder auf den Rasen zu spucken;
- die Benutzer und/ oder Besucher ohne ihre förmliche Einwilligung zu fotografieren oder zu filmen;
- im Bereich des offenen Schwimmbads zu grillen;
- in die Einrichtung Flaschen und/ oder allgemein sonstige Glasbehälter (mit Getränken, Shampoo usw.) mitzubringen;
- in den unmittelbaren Randbereichen der Becken Schuhe aller Art zu tragen, einschließlich Strandschuhe;
- in den Umkleieräumen, den Duschen und in den unmittelbaren Randbereichen der Becken zu essen und/ oder zu trinken;
- alkoholische Getränke mitzubringen und/ oder zu trinken;
- die Einrichtung der Räumlichkeiten zu verändern, insbesondere auch durch Wegnehmen oder Versetzung von beweglichen Sachen;
- an gewaltsamen Spielen, Rempelen und allgemein an sonstigen Handlungen teilzunehmen, die die anderen Schwimmbadbenutzer stören könnten;
- Ballspiele zu praktizieren, egal welcher Art, mit Ausnahme von Volleyball auf dem hierfür vorgesehenen Feld.

Art. 5

Letzter Einlass und Schließen der Kasse 60 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten.

Art. 6

Die Benutzer müssen die Becken mindestens 30 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten verlassen.

Art. 7

Es ist nicht gestattet, sich an Handlungen zu beteiligen, welche die Sicherheit und die Ruhe beeinträchtigen, oder die anderen Badegäste stören könnten, egal auf welche Weise.

Art. 8

Die Besucher sind verpflichtet, die Örtlichkeiten sauber zu halten. Es ist ihnen nicht gestattet, Gegenstände oder allgemein Abfälle aller Art anderswo abzulegen, hinzuwerfen oder liegenzulassen als in den hierfür vorgesehenen Behältern.

Art. 9

In der Einrichtung gefundene Fundsachen sind an der Kasse abzugeben, wo sie abgeholt werden können.

Art. 10

Der Zutritt zum tiefen Teil des Beckens ist für Personen verboten, die nicht schwimmen können, mit Ausnahme derer, die unter der Aufsicht des Bademeisters Schwimmen lernen.

Wenn Schwimmunterricht von der Stadt Remich angeboten wird, gelten die folgenden Zulassungsbedingungen:

- Mindestalter von 6 Jahren
- die erforderlichen körperlichen Tauglichkeiten müssen auf Verlangen des Rettungsschwimmers durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden.

Art. 11

Das Tragen von Badekleidung, die der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten entspricht, ist Pflicht. Aus Hygienegründen ist das Tragen von Shorts und von Bermudas in den Wasserflächen verboten.

Außerdem ist es verboten, das Wasser zu verschmutzen, egal auf welche Weise. Vor dem Zutritt zu den Becken müssen die Badenden sich unbedingt die Füße waschen und sich unter die Dusche begeben.

Art. 12

Die Benutzung von Sprungbrettern hat mit äußerster Vorsicht zu erfolgen. Sie können nur dann benutzt werden, wenn die Wasserfläche darunter frei ist.

Bei Gefahr ist der Bademeister zur Schließung der Sprungbretter berechtigt.

Es ist streng verboten, von den Längsseiten der Becken aus in die Becken zu tauchen oder zu springen oder andere Personen unter Zwang einzutauchen, sie in die Becken zu werfen oder die Ordnung auf irgendeine Weise zu stören.

Art. 13

Die Freizeitanlagen des Schwimmbads werden von jedem Benutzer auf eigene Gefahr benutzt. Die Eltern oder Aufsichtspflichtigen von minderjährigen Kindern sind zur Beaufsichtigung der minderjährigen Kinder, die sie begleiten, verpflichtet.

Art. 14

Der Schöffenrat kann die Einrichtung Vereinen oder Unternehmen zur Verfügung stellen. Diese Bereitstellung hat unter den Bedingungen zu erfolgen, die jeweils im Einzelfall vom Schöffenrat festgelegt werden.

Art. 15

Wenn eine Person, die vom Schöffenrat mit der Beaufsichtigung des Schwimmbads betraut wurde, ein Verhalten eines Benutzers feststellt, das Unruhe stiftet oder gegen Gesetze und Vorschriften verstößt, kann sie den Unruhestifter oder seinen gesetzlichen Vertreter zur Ordnung rufen. Im Wiederholungsfall wird der Unruhestifter aufgefordert, die Einrichtung zu verlassen. Die Person, die für die Beaufsichtigung der Örtlichkeiten sorgt, hat darüber unverzüglich den Schöffenrat zu informieren.

Art. 16

Es fällt in die Zuständigkeit der Rettungsschwimmer:

- zu beurteilen, ob eine Person über ausreichende Schwimmerfahrung verfügt, um sich im Schwimmerbecken aufzuhalten
- behinderten Menschen Hilfe zu leisten, damit sie alle aquatischen Infrastrukturen in vollem Umfang nutzen können
- das Tragen von Schwimfflossen oder Masken und die Verwendung aufblasbarer Gegenstände im Wasser entweder zuzulassen oder abzulehnen.

Art. 17

Um ernsthafte Sicherheitsprobleme zu vermeiden, kann der Schöffenrat vorübergehend beschließen :

- strengere Sicherheitsvorschriften anzuwenden
- die Poolbereiche und/oder Pools zu schließen und zu begrenzen
- Anpassung der Verhaltens-, Hygiene- und Sicherheitsregeln im Schwimmbadbereich
- die Zahl der Besucher zu begrenzen
- die Anzahl der Personen in den verschiedenen Pools zu begrenzen.

In der Sitzung des Schöffenrates vom 31. Juli 2020 wurde Folgendes beschlossen:

a. Öffnungsperiode und –zeiten

Die Öffnungsperiode des Schwimmbads wurde auf den Zeitraum vom 15. Juni bis zum 30. September festgelegt. Diese Termine können je nach Wetterbedingungen und aus organisatorischen Gründen angepasst werden.

- Uhrzeiten:
 - o 09-12 Uhr
 - o 13-16 Uhr
 - o 17-20 Uhr

Die Benutzer sind verpflichtet, die Becken mindestens 15 Minuten vor dem Ende des jeweiligen Slots zu verlassen und das Gelände des Schwimmbades spätestens um 12:00, 16:00 und 20:00 Uhr verlassen zu haben.

b. Dispositions spéciales sur le site et pour l'utilisation des bassins

- Die Anzahl der Zugänge zu den Schwimmbecken wurde auf einen einzigen Eingang beschränkt.
- Unterteilung des großen Beckens in 3 Zonen: in jeder Zone eine Bahn für hin und eine für zurück, unter Beachtung der Abstände zwischen den Schwimmern:
 - o max. 75 Personen im großen Becken
 - o max. 35 Personen im Planschbecken (Nichtschwimmer)
 - o max. 10 Personen im Baby- und Kleinkinderbecken.

Zwischenmenschliche Abstände sind gemäß den am Tag des Besuchs geltenden nationalen Vorschriften und Empfehlungen zu respektieren.

- Es ist verboten, an den Beckenrändern sowohl im als auch außerhalb des Wassers sowie auf den Flächen und Bänken innerhalb der Beckenbereiche zu verweilen.
- Die Duschen und Sammelumkleideräume bleiben geschlossen, ebenso der Sprungturm, die Sprungbretter und die Rutsche.

c. Begrenzung der Besucherzahl

- Je Slot : max. 350 Personen
- Kein Einlass mehr, wenn die maximal Besucherzahl erreicht ist (Einzeltickets und Abonnements).

d. Verhalten der Besucher

- Häufiges und gründliches Händewaschen
- Vorschriften und Abstandsmarkierungen sind zu beachten
- Verlassen des Poolbereichs unmittelbar nach dem Schwimmen
- Vermeiden Sie Menschenansammlungen und Versammlungen sowohl innerhalb als auch vor der Tür, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und auf dem Parkplatz.
- Der Verzehr von Lebensmitteln ist nur im eigenen Ruhebereich oder auf den Möbeln auf der Kioskterrasse erlaubt.
- Den Anweisungen des Personals der Stadt Remich und der Sicherheitsbeamten ist Folge zu leisten.
- Benutzer, die gegen diese Regeln und Sonderbestimmungen a-d verstoßen, können aus dem Schwimmbad verwiesen werden.
- Mund- und Nasenschutz obligatorisch:
 - o Beim Ein- und Ausgang des Schwimmbades
 - o Im Bereich der Umkleiden und Schließfächer
 - o für die Fortbewegung innerhalb des Schwimmbades, außer der direkte Gang zum Becken, wobei der Abstand von 2 Metern zu anderen Besuchern einzuhalten ist.Das Tragen einer Maske ist wie oben definiert obligatorisch gemäß der nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind.
- Beachtung der zwischenmenschlichen Distanz in allen Situationen, gemäß der nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind:
 - o im Wasser
 - o im Bereich der Umkleiden und Schließfächer
 - o den Duschen (falls geöffnet) und Toiletten
 - o Ruhebereichen sowie allen anderen Bereichen innerhalb und außerhalb des Schwimmbades.
- Die Anzahl der Menschen welche eine Gruppe bilden darf nur so hoch sein wie es die nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind, erlauben.
- Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder die Abstandsregeln einhalten.
- Vorschriften, Verkehrswege zu und aus den Pools sowie Abstandsmarkierungen sind zu beachten.
- Um das Risiko einer Kreuzkontamination zu vermeiden, ist nur das Tragen von Taucherbrillen und Schwimmhilfen für Nichtschwimmer erlaubt. Flossen, Masken, aufblasbare Gegenstände, Bälle usw. sind nicht erlaubt.
- Kinder bis zum Alter von 14 Jahren müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
- Die Barrieregesten müssen eingehalten werden: husten und niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in den Arm und werfen Sie das Taschentuch nach dem Gebrauch sofort in einen Mülleimer.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen sind präventiver Art, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu minimieren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es jedoch absolut notwendig, dass die Besucher auch Eigenverantwortung zeigen, indem sie sich an diese Vorschriften halten.

Das Schwimmbadpersonal ist verpflichtet, die Einhaltung der Regeln zu überwachen, ist jedoch nicht in der Lage, die Besucher ständig an die Einhaltung der Präventivmaßnahmen in Bezug auf Covid-19 zu erinnern.

Art. 18

Unbeschadet weiterer von geltenden Gesetzen vorgesehener Strafen werden Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung mit einer Geldbuße von mindestens 25 Euro und höchstens 250 Euro sanktioniert.

Bei Nichteinhaltung der Vorschriften des Freibades oder bei schwerem Fehlverhalten kann der Schöfferrat den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss vom Freibad beschließen. Die bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Schwimmbadverordnung Stadt Remich

Art. 1

Die jährliche Öffnungszeit des städtischen Freibads wird jedes Jahr durch den Gemeinderat festgelegt. Die täglichen Öffnungszeiten des städtischen Freibads werden durch den Schöffenrat der Stadt Remich festgelegt und per Aushang öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt für eventuelle Änderungen der Öffnungszeiten während der Freibadsaison.

Art. 2

Definition:

Nach den Bestimmungen dieser Stadtbadordnung ist unter "Schwimmbad" oder "Einrichtung" der gesamte, im städtischen Eigentum stehende Komplex zu verstehen, der vollständig eingezäunt ist und folgende Bestandteile umfasst:

- die für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude;
- die Grünflächen;
- die Wasserflächen einschließlich der Schwimmbecken im eigentlichen Sinn und einschließlich der direkt angrenzenden Flächen.

Art. 3

Jeder Benutzer ist verpflichtet, am Kassenschalter des Schwimmbads eine Eintrittskarte zu kaufen, dies in Anwendung der durch die Abgabenverordnung festgesetzten Tarifbestimmungen. Weder die vorzeitige Schließung noch eine Schließung aus sonstigen zwingenden Gründen von Sicherheit, Gesundheit oder Hygiene gibt einen Anspruch auf Erstattung des ursprünglich bezahlten Eintrittsgeldes. Außerdem ist der Einlass nur in den Grenzen der Kapazitäten der Einrichtung zulässig. Ein Aushang am Eingang des Schwimmbads informiert die Benutzer, wenn das Schwimmbad seine maximale Kapazität erreicht hat.

Für die Entscheidung über die Schließung der Kassenschalter des Schwimmbads bei Erreichung der maximalen Kapazität ist der Schöffenrat in Abstimmung mit dem Bademeister zuständig.

Das Gemeindepersonal ist zur jederzeitigen Kontrolle der Eintrittskarten im Schwimmbadbereich berechtigt. Die Eintrittskarten sind auf einfache Aufforderung vorzulegen.

Art. 4

Der Zutritt zum Schwimmbad ist untersagt:

- für Personen mit einer ansteckenden Krankheit, einer Hautkrankheit oder sonstiger Beeinträchtigung oder Krankheit mit förmlicher medizinischer Kontraindikation;
- für Personen in einem offensichtlich unsauberen Zustand;
- für Personen mit Verdacht des Alkoholeinflusses;
- für Personen mit Verdacht des Drogeneinflusses;
- für Haustiere mit Ausnahme von Begleithunden;
- für Kinder unter 6 Jahren ohne ständige Beaufsichtigung durch einen erwachsenen Schwimmer;
- für Personen mit einer verbotenen Waffe bzw. einer Waffe oder Munition im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1983 über Waffen und Munition in der geänderten Fassung.

Außerdem ist es allen Benutzern untersagt:

- im Bereich der Einrichtung und insbesondere auch an den Rändern der Schwimmbecken und auf den Wiesen zu rennen;
- im Schwimmbadbereich Kaugummi zu kauen
- im Schwimmbadbereich zu rauchen, egal in welcher Form;
- in den Becken und Installationen, ausgenommen den Toiletten, zu urinieren und/ oder zu defäkieren;
- in die Schwimmbecken, auf die Fliesen oder auf den Rasen zu spucken;
- die Benutzer und/ oder Besucher ohne ihre förmliche Einwilligung zu fotografieren oder zu filmen;
- im Bereich des offenen Schwimmbads zu grillen;
- in die Einrichtung Flaschen und/ oder allgemein sonstige Glasbehälter (mit Getränken, Shampoo usw.) mitzubringen;
- in den unmittelbaren Randbereichen der Becken Schuhe aller Art zu tragen, einschließlich Strandschuhe;
- in den Umkleieräumen, den Duschen und in den unmittelbaren Randbereichen der Becken zu essen und/ oder zu trinken;
- alkoholische Getränke mitzubringen und/ oder zu trinken;
- die Einrichtung der Räumlichkeiten zu verändern, insbesondere auch durch Wegnehmen oder Versetzung von beweglichen Sachen;
- an gewaltsamen Spielen, Rempelen und allgemein an sonstigen Handlungen teilzunehmen, die die anderen Schwimmbadbenutzer stören könnten;
- Ballspiele zu praktizieren, egal welcher Art, mit Ausnahme von Volleyball auf dem hierfür vorgesehenen Feld.

Art. 5

Letzter Einlass und Schließen der Kasse 60 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten.

Art. 6

Die Benutzer müssen die Becken mindestens 30 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten verlassen.

Art. 7

Es ist nicht gestattet, sich an Handlungen zu beteiligen, welche die Sicherheit und die Ruhe beeinträchtigen, oder die anderen Badegäste stören könnten, egal auf welche Weise.

Art. 8

Die Besucher sind verpflichtet, die Örtlichkeiten sauber zu halten. Es ist ihnen nicht gestattet, Gegenstände oder allgemein Abfälle aller Art anderswo abzulegen, hinzuwerfen oder liegenzulassen als in den hierfür vorgesehenen Behältern.

Art. 9

In der Einrichtung gefundene Fundsachen sind an der Kasse abzugeben, wo sie abgeholt werden können.

Art. 10

Der Zutritt zum tiefen Teil des Beckens ist für Personen verboten, die nicht schwimmen können, mit Ausnahme derer, die unter der Aufsicht des Bademeisters Schwimmen lernen.

Wenn Schwimmunterricht von der Stadt Remich angeboten wird, gelten die folgenden Zulassungsbedingungen:

- Mindestalter von 6 Jahren
- die erforderlichen körperlichen Tauglichkeiten müssen auf Verlangen des Rettungsschwimmers durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden.

Art. 11

Das Tragen von Badekleidung, die der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten entspricht, ist Pflicht. Aus Hygienegründen ist das Tragen von Shorts und von Bermudas in den Wasserflächen verboten.

Außerdem ist es verboten, das Wasser zu verschmutzen, egal auf welche Weise. Vor dem Zutritt zu den Becken müssen die Badenden sich unbedingt die Füße waschen und sich unter die Dusche begeben.

Art. 12

Die Benutzung von Sprungbrettern hat mit äußerster Vorsicht zu erfolgen. Sie können nur dann benutzt werden, wenn die Wasserfläche darunter frei ist.

Bei Gefahr ist der Bademeister zur Schließung der Sprungbretter berechtigt.

Es ist streng verboten, von den Längsseiten der Becken aus in die Becken zu tauchen oder zu springen oder andere Personen unter Zwang einzutauchen, sie in die Becken zu werfen oder die Ordnung auf irgendeine Weise zu stören.

Art. 13

Die Freizeitanlagen des Schwimmbads werden von jedem Benutzer auf eigene Gefahr benutzt. Die Eltern oder Aufsichtspflichtigen von minderjährigen Kindern sind zur Beaufsichtigung der minderjährigen Kinder, die sie begleiten, verpflichtet.

Art. 14

Der Schöffenrat kann die Einrichtung Vereinen oder Unternehmen zur Verfügung stellen. Diese Bereitstellung hat unter den Bedingungen zu erfolgen, die jeweils im Einzelfall vom Schöffenrat festgelegt werden.

Art. 15

Wenn eine Person, die vom Schöffenrat mit der Beaufsichtigung des Schwimmbads betraut wurde, ein Verhalten eines Benutzers feststellt, das Unruhe stiftet oder gegen Gesetze und Vorschriften verstößt, kann sie den Unruhestifter oder seinen gesetzlichen Vertreter zur Ordnung rufen. Im Wiederholungsfall wird der Unruhestifter aufgefordert, die Einrichtung zu verlassen. Die Person, die für die Beaufsichtigung der Örtlichkeiten sorgt, hat darüber unverzüglich den Schöffenrat zu informieren.

Art. 16

Es fällt in die Zuständigkeit der Rettungsschwimmer:

- zu beurteilen, ob eine Person über ausreichende Schwimmerfahrung verfügt, um sich im Schwimmerbecken aufzuhalten
- behinderten Menschen Hilfe zu leisten, damit sie alle aquatischen Infrastrukturen in vollem Umfang nutzen können
- das Tragen von Schwimfflossen oder Masken und die Verwendung aufblasbarer Gegenstände im Wasser entweder zuzulassen oder abzulehnen.

Art. 17

Um ernsthafte Sicherheitsprobleme zu vermeiden, kann der Schöffenrat vorübergehend beschließen :

- strengere Sicherheitsvorschriften anzuwenden
- die Poolbereiche und/oder Pools zu schließen und zu begrenzen
- Anpassung der Verhaltens-, Hygiene- und Sicherheitsregeln im Schwimmbadbereich
- die Zahl der Besucher zu begrenzen
- die Anzahl der Personen in den verschiedenen Pools zu begrenzen.

In der Sitzung des Schöffenrates vom 31. Juli 2020 wurde Folgendes beschlossen:

a. Öffnungsperiode und –zeiten

Die Öffnungsperiode des Schwimmbads wurde auf den Zeitraum vom 15. Juni bis zum 30. September festgelegt. Diese Termine können je nach Wetterbedingungen und aus organisatorischen Gründen angepasst werden.

- Uhrzeiten:
 - o 09-12 Uhr
 - o 13-16 Uhr
 - o 17-20 Uhr

Die Benutzer sind verpflichtet, die Becken mindestens 15 Minuten vor dem Ende des jeweiligen Slots zu verlassen und das Gelände des Schwimmbades spätestens um 12:00, 16:00 und 20:00 Uhr verlassen zu haben.

b. Dispositions spéciales sur le site et pour l'utilisation des bassins

- Die Anzahl der Zugänge zu den Schwimmbecken wurde auf einen einzigen Eingang beschränkt.
- Unterteilung des großen Beckens in 3 Zonen: in jeder Zone eine Bahn für hin und eine für zurück, unter Beachtung der Abstände zwischen den Schwimmern:
 - o max. 75 Personen im großen Becken
 - o max. 35 Personen im Planschbecken (Nichtschwimmer)
 - o max. 10 Personen im Baby- und Kleinkinderbecken.

Zwischenmenschliche Abstände sind gemäß den am Tag des Besuchs geltenden nationalen Vorschriften und Empfehlungen zu respektieren.

- Es ist verboten, an den Beckenrändern sowohl im als auch außerhalb des Wassers sowie auf den Flächen und Bänken innerhalb der Beckenbereiche zu verweilen.
- Die Duschen und Sammelumkleideräume bleiben geschlossen, ebenso der Sprungturm, die Sprungbretter und die Rutsche.

c. Begrenzung der Besucherzahl

- Je Slot : max. 350 Personen
- Kein Einlass mehr, wenn die maximal Besucherzahl erreicht ist (Einzeltickets und Abonnements).

d. Verhalten der Besucher

- Häufiges und gründliches Händewaschen
- Vorschriften und Abstandsmarkierungen sind zu beachten
- Verlassen des Poolbereichs unmittelbar nach dem Schwimmen
- Vermeiden Sie Menschenansammlungen und Versammlungen sowohl innerhalb als auch vor der Tür, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und auf dem Parkplatz.
- Der Verzehr von Lebensmitteln ist nur im eigenen Ruhebereich oder auf den Möbeln auf der Kioskterrasse erlaubt.
- Den Anweisungen des Personals der Stadt Remich und der Sicherheitsbeamten ist Folge zu leisten.
- Benutzer, die gegen diese Regeln und Sonderbestimmungen a-d verstoßen, können aus dem Schwimmbad verwiesen werden.
- Mund- und Nasenschutz obligatorisch:
 - o Beim Ein- und Ausgang des Schwimmbades
 - o Im Bereich der Umkleiden und Schließfächer
 - o für die Fortbewegung innerhalb des Schwimmbades, außer der direkte Gang zum Becken, wobei der Abstand von 2 Metern zu anderen Besuchern einzuhalten ist.Das Tragen einer Maske ist wie oben definiert obligatorisch gemäß der nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind.
- Beachtung der zwischenmenschlichen Distanz in allen Situationen, gemäß der nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind:
 - o im Wasser
 - o im Bereich der Umkleiden und Schließfächer
 - o den Duschen (falls geöffnet) und Toiletten
 - o Ruhebereichen sowie allen anderen Bereichen innerhalb und außerhalb des Schwimmbades.
- Die Anzahl der Menschen welche eine Gruppe bilden darf nur so hoch sein wie es die nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind, erlauben.
- Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder die Abstandsregeln einhalten.
- Vorschriften, Verkehrswege zu und aus den Pools sowie Abstandsmarkierungen sind zu beachten.
- Um das Risiko einer Kreuzkontamination zu vermeiden, ist nur das Tragen von Taucherbrillen und Schwimmhilfen für Nichtschwimmer erlaubt. Flossen, Masken, aufblasbare Gegenstände, Bälle usw. sind nicht erlaubt.
- Kinder bis zum Alter von 14 Jahren müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
- Die Barrieregesten müssen eingehalten werden: husten und niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in den Arm und werfen Sie das Taschentuch nach dem Gebrauch sofort in einen Mülleimer.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen sind präventiver Art, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu minimieren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es jedoch absolut notwendig, dass die Besucher auch Eigenverantwortung zeigen, indem sie sich an diese Vorschriften halten.

Das Schwimmbadpersonal ist verpflichtet, die Einhaltung der Regeln zu überwachen, ist jedoch nicht in der Lage, die Besucher ständig an die Einhaltung der Präventivmaßnahmen in Bezug auf Covid-19 zu erinnern.

Art. 18

Unbeschadet weiterer von geltenden Gesetzen vorgesehener Strafen werden Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung mit einer Geldbuße von mindestens 25 Euro und höchstens 250 Euro sanktioniert.

Bei Nichteinhaltung der Vorschriften des Freibades oder bei schwerem Fehlverhalten kann der Schöfferrat den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss vom Freibad beschließen. Die bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Schwimmbadverordnung Stadt Remich

Art. 1

Die jährliche Öffnungszeit des städtischen Freibads wird jedes Jahr durch den Gemeinderat festgelegt. Die täglichen Öffnungszeiten des städtischen Freibads werden durch den Schöffenrat der Stadt Remich festgelegt und per Aushang öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt für eventuelle Änderungen der Öffnungszeiten während der Freibadsaison.

Art. 2

Definition:

Nach den Bestimmungen dieser Stadtbadordnung ist unter "Schwimmbad" oder "Einrichtung" der gesamte, im städtischen Eigentum stehende Komplex zu verstehen, der vollständig eingezäunt ist und folgende Bestandteile umfasst:

- die für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude;
- die Grünflächen;
- die Wasserflächen einschließlich der Schwimmbecken im eigentlichen Sinn und einschließlich der direkt angrenzenden Flächen.

Art. 3

Jeder Benutzer ist verpflichtet, am Kassenschalter des Schwimmbads eine Eintrittskarte zu kaufen, dies in Anwendung der durch die Abgabenverordnung festgesetzten Tarifbestimmungen. Weder die vorzeitige Schließung noch eine Schließung aus sonstigen zwingenden Gründen von Sicherheit, Gesundheit oder Hygiene gibt einen Anspruch auf Erstattung des ursprünglich bezahlten Eintrittsgeldes. Außerdem ist der Einlass nur in den Grenzen der Kapazitäten der Einrichtung zulässig. Ein Aushang am Eingang des Schwimmbads informiert die Benutzer, wenn das Schwimmbad seine maximale Kapazität erreicht hat.

Für die Entscheidung über die Schließung der Kassenschalter des Schwimmbads bei Erreichung der maximalen Kapazität ist der Schöffenrat in Abstimmung mit dem Bademeister zuständig.

Das Gemeindepersonal ist zur jederzeitigen Kontrolle der Eintrittskarten im Schwimmbadbereich berechtigt. Die Eintrittskarten sind auf einfache Aufforderung vorzulegen.

Art. 4

Der Zutritt zum Schwimmbad ist untersagt:

- für Personen mit einer ansteckenden Krankheit, einer Hautkrankheit oder sonstiger Beeinträchtigung oder Krankheit mit förmlicher medizinischer Kontraindikation;
- für Personen in einem offensichtlich unsauberen Zustand;
- für Personen mit Verdacht des Alkoholeinflusses;
- für Personen mit Verdacht des Drogeneinflusses;
- für Haustiere mit Ausnahme von Begleithunden;
- für Kinder unter 6 Jahren ohne ständige Beaufsichtigung durch einen erwachsenen Schwimmer;
- für Personen mit einer verbotenen Waffe bzw. einer Waffe oder Munition im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1983 über Waffen und Munition in der geänderten Fassung.

Außerdem ist es allen Benutzern untersagt:

- im Bereich der Einrichtung und insbesondere auch an den Rändern der Schwimmbecken und auf den Wiesen zu rennen;
- im Schwimmbadbereich Kaugummi zu kauen
- im Schwimmbadbereich zu rauchen, egal in welcher Form;
- in den Becken und Installationen, ausgenommen den Toiletten, zu urinieren und/ oder zu defäkieren;
- in die Schwimmbecken, auf die Fliesen oder auf den Rasen zu spucken;
- die Benutzer und/ oder Besucher ohne ihre förmliche Einwilligung zu fotografieren oder zu filmen;
- im Bereich des offenen Schwimmbads zu grillen;
- in die Einrichtung Flaschen und/ oder allgemein sonstige Glasbehälter (mit Getränken, Shampoo usw.) mitzubringen;
- in den unmittelbaren Randbereichen der Becken Schuhe aller Art zu tragen, einschließlich Strandschuhe;
- in den Umkleieräumen, den Duschen und in den unmittelbaren Randbereichen der Becken zu essen und/ oder zu trinken;
- alkoholische Getränke mitzubringen und/ oder zu trinken;
- die Einrichtung der Räumlichkeiten zu verändern, insbesondere auch durch Wegnehmen oder Versetzung von beweglichen Sachen;
- an gewaltsamen Spielen, Rempelen und allgemein an sonstigen Handlungen teilzunehmen, die die anderen Schwimmbadbenutzer stören könnten;
- Ballspiele zu praktizieren, egal welcher Art, mit Ausnahme von Volleyball auf dem hierfür vorgesehenen Feld.

Art. 5

Letzter Einlass und Schließen der Kasse 60 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten.

Art. 6

Die Benutzer müssen die Becken mindestens 30 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten verlassen.

Art. 7

Es ist nicht gestattet, sich an Handlungen zu beteiligen, welche die Sicherheit und die Ruhe beeinträchtigen, oder die anderen Badegäste stören könnten, egal auf welche Weise.

Art. 8

Die Besucher sind verpflichtet, die Örtlichkeiten sauber zu halten. Es ist ihnen nicht gestattet, Gegenstände oder allgemein Abfälle aller Art anderswo abzulegen, hinzuwerfen oder liegenzulassen als in den hierfür vorgesehenen Behältern.

Art. 9

In der Einrichtung gefundene Fundsachen sind an der Kasse abzugeben, wo sie abgeholt werden können.

Art. 10

Der Zutritt zum tiefen Teil des Beckens ist für Personen verboten, die nicht schwimmen können, mit Ausnahme derer, die unter der Aufsicht des Bademeisters Schwimmen lernen.

Wenn Schwimmunterricht von der Stadt Remich angeboten wird, gelten die folgenden Zulassungsbedingungen:

- Mindestalter von 6 Jahren
- die erforderlichen körperlichen Tauglichkeiten müssen auf Verlangen des Rettungsschwimmers durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden.

Art. 11

Das Tragen von Badekleidung, die der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten entspricht, ist Pflicht. Aus Hygienegründen ist das Tragen von Shorts und von Bermudas in den Wasserflächen verboten.

Außerdem ist es verboten, das Wasser zu verschmutzen, egal auf welche Weise. Vor dem Zutritt zu den Becken müssen die Badenden sich unbedingt die Füße waschen und sich unter die Dusche begeben.

Art. 12

Die Benutzung von Sprungbrettern hat mit äußerster Vorsicht zu erfolgen. Sie können nur dann benutzt werden, wenn die Wasserfläche darunter frei ist.

Bei Gefahr ist der Bademeister zur Schließung der Sprungbretter berechtigt.

Es ist streng verboten, von den Längsseiten der Becken aus in die Becken zu tauchen oder zu springen oder andere Personen unter Zwang einzutauchen, sie in die Becken zu werfen oder die Ordnung auf irgendeine Weise zu stören.

Art. 13

Die Freizeitanlagen des Schwimmbads werden von jedem Benutzer auf eigene Gefahr benutzt. Die Eltern oder Aufsichtspflichtigen von minderjährigen Kindern sind zur Beaufsichtigung der minderjährigen Kinder, die sie begleiten, verpflichtet.

Art. 14

Der Schöffenrat kann die Einrichtung Vereinen oder Unternehmen zur Verfügung stellen. Diese Bereitstellung hat unter den Bedingungen zu erfolgen, die jeweils im Einzelfall vom Schöffenrat festgelegt werden.

Art. 15

Wenn eine Person, die vom Schöffenrat mit der Beaufsichtigung des Schwimmbads betraut wurde, ein Verhalten eines Benutzers feststellt, das Unruhe stiftet oder gegen Gesetze und Vorschriften verstößt, kann sie den Unruhestifter oder seinen gesetzlichen Vertreter zur Ordnung rufen. Im Wiederholungsfall wird der Unruhestifter aufgefordert, die Einrichtung zu verlassen. Die Person, die für die Beaufsichtigung der Örtlichkeiten sorgt, hat darüber unverzüglich den Schöffenrat zu informieren.

Art. 16

Es fällt in die Zuständigkeit der Rettungsschwimmer:

- zu beurteilen, ob eine Person über ausreichende Schwimmerfahrung verfügt, um sich im Schwimmerbecken aufzuhalten
- behinderten Menschen Hilfe zu leisten, damit sie alle aquatischen Infrastrukturen in vollem Umfang nutzen können
- das Tragen von Schwimfflossen oder Masken und die Verwendung aufblasbarer Gegenstände im Wasser entweder zuzulassen oder abzulehnen.

Art. 17

Um ernsthafte Sicherheitsprobleme zu vermeiden, kann der Schöffenrat vorübergehend beschließen :

- strengere Sicherheitsvorschriften anzuwenden
- die Poolbereiche und/oder Pools zu schließen und zu begrenzen
- Anpassung der Verhaltens-, Hygiene- und Sicherheitsregeln im Schwimmbadbereich
- die Zahl der Besucher zu begrenzen
- die Anzahl der Personen in den verschiedenen Pools zu begrenzen.

In der Sitzung des Schöffenrates vom 31. Juli 2020 wurde Folgendes beschlossen:

a. Öffnungsperiode und –zeiten

Die Öffnungsperiode des Schwimmbads wurde auf den Zeitraum vom 15. Juni bis zum 30. September festgelegt. Diese Termine können je nach Wetterbedingungen und aus organisatorischen Gründen angepasst werden.

- Uhrzeiten:
 - o 09-12 Uhr
 - o 13-16 Uhr
 - o 17-20 Uhr

Die Benutzer sind verpflichtet, die Becken mindestens 15 Minuten vor dem Ende des jeweiligen Slots zu verlassen und das Gelände des Schwimmbades spätestens um 12:00, 16:00 und 20:00 Uhr verlassen zu haben.

b. Dispositions spéciales sur le site et pour l'utilisation des bassins

- Die Anzahl der Zugänge zu den Schwimmbecken wurde auf einen einzigen Eingang beschränkt.
- Unterteilung des großen Beckens in 3 Zonen: in jeder Zone eine Bahn für hin und eine für zurück, unter Beachtung der Abstände zwischen den Schwimmern:
 - o max. 75 Personen im großen Becken
 - o max. 35 Personen im Planschbecken (Nichtschwimmer)
 - o max. 10 Personen im Baby- und Kleinkinderbecken.

Zwischenmenschliche Abstände sind gemäß den am Tag des Besuchs geltenden nationalen Vorschriften und Empfehlungen zu respektieren.

- Es ist verboten, an den Beckenrändern sowohl im als auch außerhalb des Wassers sowie auf den Flächen und Bänken innerhalb der Beckenbereiche zu verweilen.
- Die Duschen und Sammelumkleideräume bleiben geschlossen, ebenso der Sprungturm, die Sprungbretter und die Rutsche.

c. Begrenzung der Besucherzahl

- Je Slot : max. 350 Personen
- Kein Einlass mehr, wenn die maximal Besucherzahl erreicht ist (Einzeltickets und Abonnements).

d. Verhalten der Besucher

- Häufiges und gründliches Händewaschen
- Vorschriften und Abstandsmarkierungen sind zu beachten
- Verlassen des Poolbereichs unmittelbar nach dem Schwimmen
- Vermeiden Sie Menschenansammlungen und Versammlungen sowohl innerhalb als auch vor der Tür, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und auf dem Parkplatz.
- Der Verzehr von Lebensmitteln ist nur im eigenen Ruhebereich oder auf den Möbeln auf der Kioskterrasse erlaubt.
- Den Anweisungen des Personals der Stadt Remich und der Sicherheitsbeamten ist Folge zu leisten.
- Benutzer, die gegen diese Regeln und Sonderbestimmungen a-d verstoßen, können aus dem Schwimmbad verwiesen werden.
- Mund- und Nasenschutz obligatorisch:
 - o Beim Ein- und Ausgang des Schwimmbades
 - o Im Bereich der Umkleiden und Schließfächer
 - o für die Fortbewegung innerhalb des Schwimmbades, außer der direkte Gang zum Becken, wobei der Abstand von 2 Metern zu anderen Besuchern einzuhalten ist.Das Tragen einer Maske ist wie oben definiert obligatorisch gemäß der nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind.
- Beachtung der zwischenmenschlichen Distanz in allen Situationen, gemäß der nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind:
 - o im Wasser
 - o im Bereich der Umkleiden und Schließfächer
 - o den Duschen (falls geöffnet) und Toiletten
 - o Ruhebereichen sowie allen anderen Bereichen innerhalb und außerhalb des Schwimmbades.
- Die Anzahl der Menschen welche eine Gruppe bilden darf nur so hoch sein wie es die nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind, erlauben.
- Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder die Abstandsregeln einhalten.
- Vorschriften, Verkehrswege zu und aus den Pools sowie Abstandsmarkierungen sind zu beachten.
- Um das Risiko einer Kreuzkontamination zu vermeiden, ist nur das Tragen von Taucherbrillen und Schwimmhilfen für Nichtschwimmer erlaubt. Flossen, Masken, aufblasbare Gegenstände, Bälle usw. sind nicht erlaubt.
- Kinder bis zum Alter von 14 Jahren müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
- Die Barrieregesten müssen eingehalten werden: husten und niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in den Arm und werfen Sie das Taschentuch nach dem Gebrauch sofort in einen Mülleimer.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen sind präventiver Art, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu minimieren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es jedoch absolut notwendig, dass die Besucher auch Eigenverantwortung zeigen, indem sie sich an diese Vorschriften halten.

Das Schwimmbadpersonal ist verpflichtet, die Einhaltung der Regeln zu überwachen, ist jedoch nicht in der Lage, die Besucher ständig an die Einhaltung der Präventivmaßnahmen in Bezug auf Covid-19 zu erinnern.

Art. 18

Unbeschadet weiterer von geltenden Gesetzen vorgesehener Strafen werden Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung mit einer Geldbuße von mindestens 25 Euro und höchstens 250 Euro sanktioniert.

Bei Nichteinhaltung der Vorschriften des Freibades oder bei schwerem Fehlverhalten kann der Schöfferrat den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss vom Freibad beschließen. Die bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Schwimmbadverordnung Stadt Remich

Art. 1

Die jährliche Öffnungszeit des städtischen Freibads wird jedes Jahr durch den Gemeinderat festgelegt. Die täglichen Öffnungszeiten des städtischen Freibads werden durch den Schöffenrat der Stadt Remich festgelegt und per Aushang öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt für eventuelle Änderungen der Öffnungszeiten während der Freibadsaison.

Art. 2

Definition:

Nach den Bestimmungen dieser Stadtbadordnung ist unter "Schwimmbad" oder "Einrichtung" der gesamte, im städtischen Eigentum stehende Komplex zu verstehen, der vollständig eingezäunt ist und folgende Bestandteile umfasst:

- die für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude;
- die Grünflächen;
- die Wasserflächen einschließlich der Schwimmbecken im eigentlichen Sinn und einschließlich der direkt angrenzenden Flächen.

Art. 3

Jeder Benutzer ist verpflichtet, am Kassenschalter des Schwimmbads eine Eintrittskarte zu kaufen, dies in Anwendung der durch die Abgabenverordnung festgesetzten Tarifbestimmungen. Weder die vorzeitige Schließung noch eine Schließung aus sonstigen zwingenden Gründen von Sicherheit, Gesundheit oder Hygiene gibt einen Anspruch auf Erstattung des ursprünglich bezahlten Eintrittsgeldes. Außerdem ist der Einlass nur in den Grenzen der Kapazitäten der Einrichtung zulässig. Ein Aushang am Eingang des Schwimmbads informiert die Benutzer, wenn das Schwimmbad seine maximale Kapazität erreicht hat.

Für die Entscheidung über die Schließung der Kassenschalter des Schwimmbads bei Erreichung der maximalen Kapazität ist der Schöffenrat in Abstimmung mit dem Bademeister zuständig.

Das Gemeindepersonal ist zur jederzeitigen Kontrolle der Eintrittskarten im Schwimmbadbereich berechtigt. Die Eintrittskarten sind auf einfache Aufforderung vorzulegen.

Art. 4

Der Zutritt zum Schwimmbad ist untersagt:

- für Personen mit einer ansteckenden Krankheit, einer Hautkrankheit oder sonstiger Beeinträchtigung oder Krankheit mit förmlicher medizinischer Kontraindikation;
- für Personen in einem offensichtlich unsauberen Zustand;
- für Personen mit Verdacht des Alkoholeinflusses;
- für Personen mit Verdacht des Drogeneinflusses;
- für Haustiere mit Ausnahme von Begleithunden;
- für Kinder unter 6 Jahren ohne ständige Beaufsichtigung durch einen erwachsenen Schwimmer;
- für Personen mit einer verbotenen Waffe bzw. einer Waffe oder Munition im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1983 über Waffen und Munition in der geänderten Fassung.

Außerdem ist es allen Benutzern untersagt:

- im Bereich der Einrichtung und insbesondere auch an den Rändern der Schwimmbecken und auf den Wiesen zu rennen;
- im Schwimmbadbereich Kaugummi zu kauen
- im Schwimmbadbereich zu rauchen, egal in welcher Form;
- in den Becken und Installationen, ausgenommen den Toiletten, zu urinieren und/ oder zu defäkieren;
- in die Schwimmbecken, auf die Fliesen oder auf den Rasen zu spucken;
- die Benutzer und/ oder Besucher ohne ihre förmliche Einwilligung zu fotografieren oder zu filmen;
- im Bereich des offenen Schwimmbads zu grillen;
- in die Einrichtung Flaschen und/ oder allgemein sonstige Glasbehälter (mit Getränken, Shampoo usw.) mitzubringen;
- in den unmittelbaren Randbereichen der Becken Schuhe aller Art zu tragen, einschließlich Strandschuhe;
- in den Umkleieräumen, den Duschen und in den unmittelbaren Randbereichen der Becken zu essen und/ oder zu trinken;
- alkoholische Getränke mitzubringen und/ oder zu trinken;
- die Einrichtung der Räumlichkeiten zu verändern, insbesondere auch durch Wegnehmen oder Versetzung von beweglichen Sachen;
- an gewaltsamen Spielen, Rempelen und allgemein an sonstigen Handlungen teilzunehmen, die die anderen Schwimmbadbenutzer stören könnten;
- Ballspiele zu praktizieren, egal welcher Art, mit Ausnahme von Volleyball auf dem hierfür vorgesehenen Feld.

Art. 5

Letzter Einlass und Schließen der Kasse 60 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten.

Art. 6

Die Benutzer müssen die Becken mindestens 30 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten verlassen.

Art. 7

Es ist nicht gestattet, sich an Handlungen zu beteiligen, welche die Sicherheit und die Ruhe beeinträchtigen, oder die anderen Badegäste stören könnten, egal auf welche Weise.

Art. 8

Die Besucher sind verpflichtet, die Örtlichkeiten sauber zu halten. Es ist ihnen nicht gestattet, Gegenstände oder allgemein Abfälle aller Art anderswo abzulegen, hinzuwerfen oder liegenzulassen als in den hierfür vorgesehenen Behältern.

Art. 9

In der Einrichtung gefundene Fundsachen sind an der Kasse abzugeben, wo sie abgeholt werden können.

Art. 10

Der Zutritt zum tiefen Teil des Beckens ist für Personen verboten, die nicht schwimmen können, mit Ausnahme derer, die unter der Aufsicht des Bademeisters Schwimmen lernen.

Wenn Schwimmunterricht von der Stadt Remich angeboten wird, gelten die folgenden Zulassungsbedingungen:

- Mindestalter von 6 Jahren
- die erforderlichen körperlichen Tauglichkeiten müssen auf Verlangen des Rettungsschwimmers durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden.

Art. 11

Das Tragen von Badekleidung, die der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten entspricht, ist Pflicht. Aus Hygienegründen ist das Tragen von Shorts und von Bermudas in den Wasserflächen verboten.

Außerdem ist es verboten, das Wasser zu verschmutzen, egal auf welche Weise. Vor dem Zutritt zu den Becken müssen die Badenden sich unbedingt die Füße waschen und sich unter die Dusche begeben.

Art. 12

Die Benutzung von Sprungbrettern hat mit äußerster Vorsicht zu erfolgen. Sie können nur dann benutzt werden, wenn die Wasserfläche darunter frei ist.

Bei Gefahr ist der Bademeister zur Schließung der Sprungbretter berechtigt.

Es ist streng verboten, von den Längsseiten der Becken aus in die Becken zu tauchen oder zu springen oder andere Personen unter Zwang einzutauchen, sie in die Becken zu werfen oder die Ordnung auf irgendeine Weise zu stören.

Art. 13

Die Freizeitanlagen des Schwimmbads werden von jedem Benutzer auf eigene Gefahr benutzt. Die Eltern oder Aufsichtspflichtigen von minderjährigen Kindern sind zur Beaufsichtigung der minderjährigen Kinder, die sie begleiten, verpflichtet.

Art. 14

Der Schöffenrat kann die Einrichtung Vereinen oder Unternehmen zur Verfügung stellen. Diese Bereitstellung hat unter den Bedingungen zu erfolgen, die jeweils im Einzelfall vom Schöffenrat festgelegt werden.

Art. 15

Wenn eine Person, die vom Schöffenrat mit der Beaufsichtigung des Schwimmbads betraut wurde, ein Verhalten eines Benutzers feststellt, das Unruhe stiftet oder gegen Gesetze und Vorschriften verstößt, kann sie den Unruhestifter oder seinen gesetzlichen Vertreter zur Ordnung rufen. Im Wiederholungsfall wird der Unruhestifter aufgefordert, die Einrichtung zu verlassen. Die Person, die für die Beaufsichtigung der Örtlichkeiten sorgt, hat darüber unverzüglich den Schöffenrat zu informieren.

Art. 16

Es fällt in die Zuständigkeit der Rettungsschwimmer:

- zu beurteilen, ob eine Person über ausreichende Schwimmerfahrung verfügt, um sich im Schwimmerbecken aufzuhalten
- behinderten Menschen Hilfe zu leisten, damit sie alle aquatischen Infrastrukturen in vollem Umfang nutzen können
- das Tragen von Schwimfflossen oder Masken und die Verwendung aufblasbarer Gegenstände im Wasser entweder zuzulassen oder abzulehnen.

Art. 17

Um ernsthafte Sicherheitsprobleme zu vermeiden, kann der Schöffenrat vorübergehend beschließen :

- strengere Sicherheitsvorschriften anzuwenden
- die Poolbereiche und/oder Pools zu schließen und zu begrenzen
- Anpassung der Verhaltens-, Hygiene- und Sicherheitsregeln im Schwimmbadbereich
- die Zahl der Besucher zu begrenzen
- die Anzahl der Personen in den verschiedenen Pools zu begrenzen.

In der Sitzung des Schöffenrates vom 31. Juli 2020 wurde Folgendes beschlossen:

a. Öffnungsperiode und –zeiten

Die Öffnungsperiode des Schwimmbads wurde auf den Zeitraum vom 15. Juni bis zum 30. September festgelegt. Diese Termine können je nach Wetterbedingungen und aus organisatorischen Gründen angepasst werden.

- Uhrzeiten:
 - o 09-12 Uhr
 - o 13-16 Uhr
 - o 17-20 Uhr

Die Benutzer sind verpflichtet, die Becken mindestens 15 Minuten vor dem Ende des jeweiligen Slots zu verlassen und das Gelände des Schwimmbades spätestens um 12:00, 16:00 und 20:00 Uhr verlassen zu haben.

b. Dispositions spéciales sur le site et pour l'utilisation des bassins

- Die Anzahl der Zugänge zu den Schwimmbecken wurde auf einen einzigen Eingang beschränkt.
- Unterteilung des großen Beckens in 3 Zonen: in jeder Zone eine Bahn für hin und eine für zurück, unter Beachtung der Abstände zwischen den Schwimmern:
 - o max. 75 Personen im großen Becken
 - o max. 35 Personen im Planschbecken (Nichtschwimmer)
 - o max. 10 Personen im Baby- und Kleinkinderbecken.

Zwischenmenschliche Abstände sind gemäß den am Tag des Besuchs geltenden nationalen Vorschriften und Empfehlungen zu respektieren.

- Es ist verboten, an den Beckenrändern sowohl im als auch außerhalb des Wassers sowie auf den Flächen und Bänken innerhalb der Beckenbereiche zu verweilen.
- Die Duschen und Sammelumkleideräume bleiben geschlossen, ebenso der Sprungturm, die Sprungbretter und die Rutsche.

c. Begrenzung der Besucherzahl

- Je Slot : max. 350 Personen
- Kein Einlass mehr, wenn die maximal Besucherzahl erreicht ist (Einzeltickets und Abonnements).

d. Verhalten der Besucher

- Häufiges und gründliches Händewaschen
- Vorschriften und Abstandsmarkierungen sind zu beachten
- Verlassen des Poolbereichs unmittelbar nach dem Schwimmen
- Vermeiden Sie Menschenansammlungen und Versammlungen sowohl innerhalb als auch vor der Tür, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und auf dem Parkplatz.
- Der Verzehr von Lebensmitteln ist nur im eigenen Ruhebereich oder auf den Möbeln auf der Kioskterrasse erlaubt.
- Den Anweisungen des Personals der Stadt Remich und der Sicherheitsbeamten ist Folge zu leisten.
- Benutzer, die gegen diese Regeln und Sonderbestimmungen a-d verstoßen, können aus dem Schwimmbad verwiesen werden.
- Mund- und Nasenschutz obligatorisch:
 - o Beim Ein- und Ausgang des Schwimmbades
 - o Im Bereich der Umkleiden und Schließfächer
 - o für die Fortbewegung innerhalb des Schwimmbades, außer der direkte Gang zum Becken, wobei der Abstand von 2 Metern zu anderen Besuchern einzuhalten ist.Das Tragen einer Maske ist wie oben definiert obligatorisch gemäß der nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind.
- Beachtung der zwischenmenschlichen Distanz in allen Situationen, gemäß der nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind:
 - o im Wasser
 - o im Bereich der Umkleiden und Schließfächer
 - o den Duschen (falls geöffnet) und Toiletten
 - o Ruhebereichen sowie allen anderen Bereichen innerhalb und außerhalb des Schwimmbades.
- Die Anzahl der Menschen welche eine Gruppe bilden darf nur so hoch sein wie es die nationalen Vorschriften und Empfehlungen, welche am Tag des Besuches in Kraft sind, erlauben.
- Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder die Abstandsregeln einhalten.
- Vorschriften, Verkehrswege zu und aus den Pools sowie Abstandsmarkierungen sind zu beachten.
- Um das Risiko einer Kreuzkontamination zu vermeiden, ist nur das Tragen von Taucherbrillen und Schwimmhilfen für Nichtschwimmer erlaubt. Flossen, Masken, aufblasbare Gegenstände, Bälle usw. sind nicht erlaubt.
- Kinder bis zum Alter von 14 Jahren müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
- Die Barrieregesten müssen eingehalten werden: husten und niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in den Arm und werfen Sie das Taschentuch nach dem Gebrauch sofort in einen Mülleimer.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen sind präventiver Art, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu minimieren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es jedoch absolut notwendig, dass die Besucher auch Eigenverantwortung zeigen, indem sie sich an diese Vorschriften halten.

Das Schwimmbadpersonal ist verpflichtet, die Einhaltung der Regeln zu überwachen, ist jedoch nicht in der Lage, die Besucher ständig an die Einhaltung der Präventivmaßnahmen in Bezug auf Covid-19 zu erinnern.

Art. 18

Unbeschadet weiterer von geltenden Gesetzen vorgesehener Strafen werden Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung mit einer Geldbuße von mindestens 25 Euro und höchstens 250 Euro sanktioniert.

Bei Nichteinhaltung der Vorschriften des Freibades oder bei schwerem Fehlverhalten kann der Schöfferrat den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss vom Freibad beschließen. Die bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.